

Endgültige Bedingungen Nr. 30 vom 04. September 2012 zum Basisprospekt vom 5. Juni 2012

DEUTSCHE BANK AG

Ausgabe von 100.000.000 Faktor - *Zertifikaten* bezogen auf den LevDAX® x6 (TR) Index
(die "**Wertpapiere**")

im Rahmen des **X-markets**-Programms für die Ausgabe von *Schuldverschreibungen*,
Optionsscheinen und *Zertifikaten*

Ausgabepreis: Der Ausgabepreis je Zertifikat wird zunächst am Ausgabetag festgelegt und
anschließend kontinuierlich angepasst

WKN/ISIN: DX6DAX / DE000DX6DAX0

Dieses Dokument stellt die *Endgültigen Bedingungen* für die hierin beschriebenen *Wertpapiere* dar
und enthält folgende Teile:

Zusammenfassung des Wertpapiers

Emissionsbedingungen

Teil A *Produktbedingungen*

Teil B *Allgemeine Bedingungen*

Zusätzliche Informationen

Diese *Endgültigen Bedingungen* müssen in Verbindung mit dem gegebenenfalls um Nachträge
ergänzten *Basisprospekt* vom 05. Juni 2012 (einschließlich der per Verweis in den *Basisprospekt*
einbezogenen Dokumente) (der "**Basisprospekt**") gelesen werden. Begriffe, die in diesem
Dokument nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen in diesen *Endgültigen Bedingungen* als
Anhang beigefügten *Allgemeinen Bedingungen* zugewiesene Bedeutung. Die vollständigen
Informationen über die *Emittentin* und die *Wertpapiere* enthält nur der kombinierte Inhalt dieser
Endgültigen Bedingungen und des *Basisprospekts*.

Zusammenfassung des Wertpapiers

1. Produktbeschreibung / Funktionsweise
<ul style="list-style-type: none"> • Produktgattung
Endlos-Zertifikat / Inhaberschuldverschreibung
<ul style="list-style-type: none"> • Markterwartung
Das Endlos-Zertifikat könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der Stand des LevDAX® x6 (TR) Index steigt.
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Darstellung der Funktionsweise
<p><u>Produktbeschreibung</u></p> <p>Das Endlos-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des Basiswertes zu partizipieren.</p> <p>Bei diesem Zertifikat zahlt die Emittentin nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die Emittentin einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe vom Stand des LevDAX® x6 (TR) Index am maßgeblichen Bewertungstag abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die Emittentin, jeweils zu einem Beendigungstag, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Schlussreferenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</p> <p>Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z.B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z.B. Stimmrechte, Dividenden) zu.</p>

2. Produktdaten			
Basiswert	LevDAX® x6 (TR) Index (ISIN:DE000A1EXY28)	Bewertungstag	Der erste Handelstag nach dem jeweiligen Beendigungstag.
Referenzstelle	In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.	Fälligkeitstag	In Bezug auf ein Wertpapier und den Beendigungstag, der dritte Geschäftstag nach dem maßgeblichen Bewertungstag.
Ausgabetag	05. September 2012	Abwicklungswährung	Euro („EUR“)
Wertstellung bei Ausgabe	07. September 2012	Notierung	Stücknotierung
Erster Börsenhandelstag	05. September 2012	Börsennotierung	Frankfurt Freiverkehr und Stuttgart Freiverkehr
Ausübungsrecht für Anleger	Ja	Ausübungsart	Bermuda-Ausübungsart
Ausübungstage	Der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.	Ausübungsfrist	Der am 07. September 2012 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum
Kündigungsrecht der Emittentin	Ja	Kündigungsperiode	Der am Ausgabetag beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum
Beendigungstage	1. Bei Ausübung durch den Anleger: der jeweilige Ausübungstag; 2. Bei Kündigung durch die Emittentin: der jeweilige Tilgungstag	Kleinste handelbare Einheit	1 Wertpapier
Tilgungstag	Der von der Emittentin in der Kündigungsmittelung angegebene		

	Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag		
Bezugsverhältnis	Am Ausgabetag 0,0100 und (a) in Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, 100% – 0,08333% (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus: (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und (ii) 100% – 0,08333%		
Schlussreferenzpreis	Der offizielle Schlusstand des Basiswertes an der Referenzstelle am Bewertungstag.		

3. Risiken

Risiken zum Laufzeitende (bei Ausübung oder Kündigung)

Wenn der Wert des Basiswertes fällt, beinhaltet das Endlos-Zertifikat ein vom Stand des Basiswertes am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn am Bewertungstag der Schlussreferenzpreis Null beträgt.

Marktrisiken während der Laufzeit

Der Wert des Endlos-Zertifikats kann während der Laufzeit insbesondere durch die unter Ziffer 4 genannten marktpreisbestimmenden Faktoren nachteilig beeinflusst werden und auch deutlich unter dem Kaufpreis liegen.

Mit dem Basiswert verbundene Risiken

Wegen des Einflusses des Basiswertes auf den Anspruch aus dem Endlos-Zertifikat sind Anleger, sowohl während der Laufzeit als auch zum Laufzeitende Risiken ausgesetzt, die auch mit einer Anlage in den jeweiligen Index allgemein verbunden sind.

Währungsrisiken

Ein Wechselkursrisiko besteht für Anleger, wenn die Abwicklungswährung nicht ihre Heimatwährung ist.

Emittentenrisiko / Kreditrisiko

Anleger sind dem Risiko einer Insolvenz und somit einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin ausgesetzt d. h. einer vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung von Zins- und/oder Tilgungsverpflichtungen. Eine Bewertung dieses Risikos wird mittels des Emittentenratings vorgenommen. Angaben hierzu finden sich im Basisprospekt. Das Endlos-Zertifikat unterliegt zudem als Inhaberschuldverschreibung weder der gesetzlichen noch einer freiwilligen Einlagensicherung.

4. Verfügbarkeit

• Handelbarkeit

Nach dem Ausgabetag kann das Endlos-Zertifikat in der Regel börslich oder außerbörslich gekauft oder verkauft werden. Die Emittentin wird für das Endlos-Zertifikat unter normalen Marktbedingungen fortlaufend indikative An- und Verkaufskurse innerhalb der Erwarteten Geld-Briefspanne stellen (Market Making), ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Kauf bzw. Verkauf vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein.

• Marktpreisbestimmende Faktoren während der Laufzeit

Das Endlos-Zertifikat kann während der Laufzeit auch unterhalb des Erwerbspreises notieren. Insbesondere folgende

Faktoren können – bei isolierter Betrachtung – wertsteigernd auf das Endlos-Zertifikat wirken:

- Basiswert steigt
- Dividenden bzw. Dividendenerwartungen steigen

Umgekehrt können die Faktoren wertmindernd auf das Produkt wirken. Einzelne Marktfaktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse basieren auf Preisbildungsmodellen der Emittentin, die im Wesentlichen den Wert des Basiswertes und etwaiger derivativer Komponenten sowie zusätzlich folgende Umstände berücksichtigen:

- die Geld-Briefspanne (Spanne zwischen Geld- und Briefkursen im Sekundärmarkt), die abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und unter Ertragsgesichtspunkten festgesetzt wird
- ein ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag
- Entgelte/Kosten: u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren, welche den Anspruch der Anleger bei Fälligkeit der Wertpapiere vermindern
- eine im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Marge (siehe unter 6.)
- Erträge: gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder dessen Bestandteilen, wenn diese nach Ausgestaltung der Wertpapiere wirtschaftlich der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten werden bei der Preisstellung im Sekundärmarkt vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem – im Ermessen der Emittentin stehenden – früheren Zeitpunkt vollständig vom rechnerisch fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Dazu gehören insbesondere eventuelle Verwaltungsentgelte, eine im Anfänglichen Ausgabepreis ggf. enthaltene Marge sowie in diesem ggf. enthaltene Erträge (wie vorstehend beschrieben). Letztere werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der jeweilige Basiswert oder dessen Bestandteile „ex Dividende“ gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage nachfolgend erwarteter Dividendenzahlungen. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an die Emittentin ab. Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse können dementsprechend vom rechnerisch fairen bzw. dem auf Grund der genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann bei der Preisstellung die bei der Festsetzung der Kurse verwendete Methodik jederzeit abgeändert, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößert oder verringert werden.

5. Chancen und beispielhafte Szenariobetrachtung

Chancen

Ertragschance bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes.

Szenariobetrachtung

Die folgenden Beispiele gelten (bei Ausübung oder Kündigung und gleich bleibendem Bezugsverhältnis) zum Laufzeitende. Sie sind kein Indikator für die tatsächliche Wertentwicklung des Endlos-Zertifikats.

Angenommener Kaufpreis für den Anleger: EUR 18,00

Bei für Anleger negativer Marktentwicklung

Szenario: Am Bewertungstag beträgt der Schlussreferenzpreis 1.440,00 Indexpunkte.

Anleger erhalten: Anleger erhalten einen Zahlungsbetrag in Höhe des Schlussreferenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis von EUR 14,40.

Bei für Anleger neutraler Marktentwicklung

Szenario: Am Bewertungstag beträgt der Schlussreferenzpreis 1.800,00 Indexpunkte.

Anleger erhalten: Anleger erhalten einen Zahlungsbetrag in Höhe des Schlussreferenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis von EUR 18,00, der dem Erwerbspreis entspricht.

Bei für Anleger positiver Marktentwicklung

Szenario: Am Bewertungstag beträgt der Schlussreferenzpreis 2.160,00 Indexpunkte.

Anleger erhalten: Anleger erhalten einen Zahlungsbetrag in Höhe des Schlussreferenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis von EUR 21,60.

Weitere Beispielswerte:

Schlussreferenzpreis	Auszahlungsbetrag
720,00 Indexpunkte	EUR 7,20

1.080,00 Indexpunkte	EUR 10,80
1.800,00 Indexpunkte	EUR 18,00
2.340,00 Indexpunkte	EUR 23,40
2.520,00 Indexpunkte	EUR 25,20

Für Anleger positive Entwicklung

Für Anleger neutrale Entwicklung

Für Anleger negative Entwicklung

6. Kosten/Vertriebsvergütung

Preisbestimmung durch die Emittentin

- Sowohl der Anfängliche Ausgabepreis des Endlos-Zertifikats als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Insbesondere ist in den Preisen eine Marge enthalten, welche die Emittentin nach freiem Ermessen festsetzt und die u.a. die Kosten für die Strukturierung des Wertpapiers, die Risikoabsicherung der Emittentin und gegebenenfalls den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen) abdeckt.

Erwerbs- und Veräußerungskosten

- Bei Vereinbarung eines festen oder bestimmaren Preises (Festpreisgeschäft) werden für den Erwerb bzw. die Veräußerung des Endlos-Zertifikats Entgelte und Auslagen, einschließlich fremder Kosten, nicht separat in Rechnung gestellt; diese sind mit dem Festpreis abgegolten. Andernfalls (Kommissionsgeschäft) werden für den Erwerb bzw. die Veräußerung über die Deutsche Bank AG oder die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG Provisionen in Höhe von regelmäßig bis zu 1% des jeweiligen Preises, mindestens 30 EUR, sowie gegebenenfalls weitere Entgelte und Auslagen (z. B. Börsenentgelte) gesondert berechnet. Bei Erwerb oder Veräußerung über eine andere Bank gelten die jeweils vereinbarten Entgelte.

Laufende Kosten

- Managementgebühr: 0,8333% pro Monat (1% pro Jahr)
- Es sind Verwahrkosten in der mit der Bank vereinbarten Höhe zu entrichten.

Emissionsbedingungen

TEIL A - PRODUKTBEDINGUNGEN

Im Folgenden sind die "Produktbedingungen" der *Wertpapiere* aufgeführt, die die in Teil B (*Allgemeine Bedingungen*) dieser *Endgültigen Bedingungen* aufgeführten *Allgemeinen Bedingungen* im Falle von Unstimmigkeiten ersetzen oder entsprechend abändern. Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen *Produktbedingungen* und den *Allgemeinen Bedingungen* sind diese *Produktbedingungen* für die Zwecke der *Wertpapiere* maßgeblich.

Typ des <i>Wertpapiers</i>	Faktor - Zertifikat / Inhaberschuldverschreibung
WKN	DX6DAX
ISIN	DE000DX6DAX0
<i>Emittentin</i>	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main
Anzahl der <i>Wertpapiere</i>	100.000.000 Wertpapiere
Ausgabepreis	Der Ausgabepreis wird zunächst am <i>Ausgabetag</i> festgelegt und anschließend kontinuierlich angepasst.
<i>Ausgabetag</i>	05. September 2012
<i>Wertstellungstag bei Ausgabe</i>	07. September 2012
<i>Basiswert</i>	Typ: Index Name: LevDAX® x6 (TR) Index Sponsor oder Emittent: Deutsche Börse AG <i>Referenzstelle:</i> In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt. <i>Multi-Exchange Index:</i> nicht zutreffend ISIN: DE000A1EXY28
Abwicklungsart	Zahlung
<i>Auszahlungsbetrag</i>	Schlussreferenzstand x Bezugsverhältnis

<i>Kündigungsrecht</i>	<i>Kündigungsrecht</i> der <i>Emittentin</i> findet Anwendung.
<i>Kündigungsperiode</i>	Der Zeitraum ab einschließlich 05. September 2012.
<i>Kündigungsfrist</i>	mindestens 3 Monate
<i>Bezugsverhältnis</i>	Am Ausgabetag 0,0100 und <ul style="list-style-type: none"> (a) in Bezug auf den ersten <i>Anpassungstag</i> des <i>Bezugsverhältnisses</i>, 100% – 0,08333% (b) in Bezug auf alle späteren <i>Anpassungstage</i> des <i>Bezugsverhältnisses</i> das Produkt aus: <ul style="list-style-type: none"> (i) dem <i>Bezugsverhältnis</i> am unmittelbar vorausgehenden <i>Anpassungstag</i> des <i>Bezugsverhältnisses</i> und (ii) 100% – 0,08333%
<i>Anpassungstag des Bezugsverhältnisses</i>	Ist jeweils der zehnte Kalendertag eines Kalendermonats, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der <i>Anpassungstag des Bezugsverhältnisses</i> der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der <i>Anpassungstag des Bezugsverhältnisses</i> gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als <i>Anpassungstag des Bezugsverhältnisses</i> .
<i>Schlussreferenzpreis</i>	Der <i>Referenzpreis</i> am Bewertungstag.
<i>Referenzpreis</i>	In Bezug auf einen Tag ein (als Geldgegenwert in der maßgeblichen Währung zu betrachtender) Betrag entsprechend dem von bzw. bei der <i>Referenzstelle</i> an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten <i>Maßgeblichen Wert des Referenzpreises</i> , wie in den Informationen zum <i>Basiswert</i> angegeben.
<i>Maßgeblicher Wert des Referenzpreises</i>	Der offizielle Schlusstand des <i>Basiswerts</i> an der <i>Referenzstelle</i> .
<i>Bewertungstag</i>	Der erste <i>Handelstag</i> nach dem jeweiligen <i>Beendigungstag</i> .
<i>Beendigungstag</i>	(a) Wenn der <i>Wertpapierinhaber</i> das <i>Wertpapier</i> ausgeübt hat oder das <i>Wertpapier</i> als ausgeübt gilt, der jeweilige <i>Ausübungstag</i> und (b) wenn die <i>Emittentin</i> das <i>Wertpapier</i> gemäß § 2(4) der Allgemeinen Bedingungen gekündigt hat, der jeweilige <i>Tilgungstag</i> .

<i>Fälligkeitstag</i>	In Bezug auf ein Wertpapier und den <i>Beendigungstag</i> , der dritte <i>Geschäftstag</i> nach dem <i>Bewertungstag</i> . Dabei gilt jedoch: Hat die <i>Emittentin</i> gemäß ihrem <i>Kündigungsrecht</i> eine <i>Kündigungsmitteilung</i> abgegeben, ist der <i>Fälligkeitstag</i> der in dieser <i>Kündigungsmitteilung</i> angegebene <i>Tilgungstag</i> .
<i>Ausübungsart</i>	Bermuda-Ausübungsart
<i>Ausübungstage</i>	Der letzte <i>Geschäftstag</i> eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der <i>Ausübungsfrist</i> .
<i>Ausübungsfrist</i>	Der Zeitraum ab einschließlich dem <i>Wertstellungstag bei Ausgabe</i> .
Mindestausübungsbe- trag	1 Wertpapier
Ganzzahliger Ausübungsbetrag	1 Wertpapier
Automatische Ausübung	Automatische Ausübung findet keine Anwendung.
Erster Börsenhandelstag	05. September 2012
Notierungsart	Stücknotierung
<i>Abwicklungswährung</i>	Euro („EUR“)
<i>Geschäftstag</i>	(a) ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem/den Geschäftstagsort(en) Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, (b) gegebenenfalls, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist, und (c) gegebenenfalls, für Zwecke von Lieferungen einer Liefereinheit ein Tag, an dem jedes maßgebliche Clearingsystem für die Physische Lieferung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist
<i>Geschäftstagsorte</i>	Frankfurt am Main
<i>Zahltagsorte</i>	Frankfurt am Main
Form der Wertpapiere	<i>Globalurkunde</i>
Anwendbares Recht	deutsches Recht

TEIL B - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Die folgenden "**Allgemeinen Bedingungen**" der Wertpapiere sind in ihrer Gesamtheit zusammen mit Teil A der jeweiligen Endgültigen Bedingungen (die "**Produktbedingungen**") für die jeweilige Serie von Wertpapieren zu lesen, die, soweit sie von den folgenden *Allgemeinen Bedingungen* abweichen, diese *Allgemeinen Bedingungen* für die Zwecke dieser Wertpapiere ersetzen oder ändern. Die *Produktbedingungen* und die *Allgemeinen Bedingungen* bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen Wertpapiere. Sofern in diesen *Allgemeinen Bedingungen* nicht anders definiert, haben definierte Begriffe die ihnen in den jeweils geltenden *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung. Die *Emissionsbedingungen* gelten vorbehaltlich Anpassungen gemäß §6.

Überblick über die Emissionsbedingungen

Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf eine mit der Kennzeichnung "§" versehene nummerierte *Bedingung* sind als Bezugnahmen auf den entsprechend nummerierten Abschnitt in den *Allgemeinen Bedingungen* zu verstehen. Die Wertpapiere können in den *Produktbedingungen* als Schuldverschreibungen ("**Schuldverschreibungen**"), Zertifikate ("**Zertifikate**") oder Optionsscheine ("**Optionsscheine**") ausgewiesen werden. Handelt es sich bei den *Wertpapieren* um *Schuldverschreibungen*, wird mit dem Begriff *Wertpapier* ein *Wertpapier* mit einem *Nennbetrag* bezeichnet. Handelt es sich bei den *Wertpapieren* um *Zertifikate*, wird mit dem Begriff *Wertpapier* ein *Wertpapier* als einzelne Einheit oder als *Wertpapier* mit einem *Nennbetrag* bezeichnet. Handelt es sich bei den *Wertpapieren* um *Optionsscheine*, wird mit dem Begriff *Wertpapier* ein *Wertpapier* als einzelne Einheit bezeichnet. Die Anwendbarkeit bestimmter Bestimmungen hängt davon ab, ob es sich bei den *Wertpapieren* um *Schuldverschreibungen*, *Zertifikate* oder *Optionsscheine* handelt.

§1	Hauptpflicht: Anspruch eines <i>Wertpapierinhabers</i> auf Abwicklung durch Zahlung und/oder Physischen Lieferung.
§2	Ausübung und Tilgung: Ausübung von <i>Zertifikaten</i> oder <i>Optionsscheinen</i> , einschließlich des Ausübungsverfahrens, sowie Tilgung von <i>Schuldverschreibungen</i> .
§3	Abwicklungsart: Abwicklungsart eines <i>Wertpapiers</i> entweder Abwicklung durch Zahlung oder Physische Lieferung.
§4	Zins: Zahlung eines Zinses.
§5	Marktstörungen und Handelstagsausfall: Definition einer <i>Marktstörung</i> und Auswirkungen einer <i>Marktstörung</i> und eines Handelstagsausfalls auf die <i>Wertpapiere</i> .
§6	Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse: Definition eines <i>Anpassungsereignisses</i> oder <i>Anpassungs-/Beendigungsereignisses</i> sowie mögliche Anpassungen in Bezug auf die <i>Wertpapiere</i> durch die <i>Berechnungsstelle</i> oder vorzeitige Beendigung der <i>Wertpapiere</i> im Falle eines solchen Ereignisses.
§7	Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit, Status, Wertpapierinhaber: Form, Übertragbarkeit, Status und Inhaber der <i>Wertpapiere</i> .
§8 und §9	Zentrale Zahl- und Verwaltungsstellen und Berechnungsstelle: Bestellung von <i>Zentralen Zahl- und Verwaltungsstellen</i> , Aufgabe der <i>Berechnungsstelle</i> und Festlegungen durch die <i>Berechnungsstelle</i> .
§10 und §11	Besteuerung sowie Vorlagezeitraum und Fristen: Besteuerung, Vorlage und Frist für Ansprüche in Bezug auf Zahlungen im Rahmen der <i>Wertpapiere</i> .
§12	Ausfallereignisse: Definition eines <i>Ausfallereignisses</i> , in dessen Folge die <i>Wertpapiere</i> unter Umständen zur Rückzahlung fällig werden.
§13	Ersetzung der Emittentin und der Niederlassung: Ersetzung der <i>Emittentin</i> oder Niederlassung der <i>Emittentin</i> .

§14 und §15	Rückkauf von Wertpapieren und Folgeemissionen von Wertpapieren: Recht der <i>Emittentin</i> zum Kauf von <i>Wertpapieren</i> und zur Emission weiterer <i>Wertpapiere</i> .
§16	Mitteilungen: Zustellung von Mitteilungen an die <i>Wertpapierinhaber</i> .
§17	Währungsumstellung: Währungsumstellung der <i>Wertpapiere</i> auf Euro.
§18	Änderungen: Befugnisse der <i>Emittentin</i> zur Änderung der <i>Emissionsbedingungen</i> .
§19 und §20	Salvatorische Klausel, anwendbares Recht und Gerichtsstand: Auslegung der <i>Emissionsbedingungen</i> für den Fall, dass eine einzelne Bestimmung undurchführbar oder unwirksam ist, anwendbares Recht und Gerichtsstand für die <i>Wertpapiere</i> .
Annex 1	Form der <i>Ausübungsmitteilung</i>
Annex 2	Form der <i>Liefermitteilung</i>
Annex 3	Form der <i>Verzichtserklärung</i>
DEFINITIONSV ERZEICHNIS	Verzeichnis definierter Begriffe

§1 Hauptpflicht

(1) Jedes Wertpapier (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") von Wertpapieren gewährt seinem Inhaber (jeweils ein "**Wertpapierinhaber**"), wenn es in den Produktbedingungen als Zertifikat oder Optionsschein ausgewiesen ist, gegenüber der Emittentin einen Anspruch auf, bzw. wird, wenn es als Schuldverschreibung ausgewiesen ist, von der Emittentin in Bezug auf jeden Nennbetrag, wie in den Produktbedingungen bestimmt, getilgt durch:

- (a) wenn als *Abwicklungsart* Zahlung vorgesehen ist, Zahlung des *Auszahlungsbetrags* an jeden maßgeblichen *Wertpapierinhaber* und/oder
- (b) wenn als *Abwicklungsart* *Physische Lieferung* vorgesehen ist, Lieferung des *Lieferbestands* an jeden maßgeblichen *Wertpapierinhaber*.

(2) (a) Ist als *Abwicklungsart* Zahlung vorgesehen, gilt Folgendes:

Der *Auszahlungsbetrag* wird auf zwei Dezimalstellen in der *Abwicklungswährung* gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird oder, wenn es sich bei der *Abwicklungswährung* um den japanischen Yen handelt, auf den nächsten ganzzahligen Yen abgerundet wird.

(b) Ist Physische Lieferung vorgesehen, gilt Folgendes:

Jede Art der in einem *Lieferbestand* enthaltenen *Liefereinheiten* wird auf einen ganzzahligen Wert abgerundet. *Wertpapiere* desselben *Wertpapierinhabers* werden, außer wenn eine Aggregierung in den *Produktbedingungen* ausgeschlossen wird, zur Bestimmung der jeweiligen Anzahl der zu liefernden *Liefereinheiten* zusammengerechnet, wobei die Gesamtzahl der *Liefereinheiten* für ein und denselben *Wertpapierinhaber* auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird. Bruchteile von *Liefereinheiten* werden nicht geliefert. Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert an *Liefereinheiten* entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der *Abwicklungswährung* gezahlt, der, außer im Falle anderslautender Bestimmungen in den *Produktbedingungen*, der Summe der Produkte aus dem verbleibenden Bruchteil jeder *Liefereinheit* und dem maßgeblichen Schlussreferenzpreis oder, falls sich die maßgebliche festgelegte *Liefereinheit* auf *Basketbestandteile* bezieht, dem maßgeblichen *Basketbestandteil-Standard*, jeweils in Bezug auf den maßgeblichen Bewertungstag, entspricht, und jeder sich daraus ergebende Betrag wird, wenn den *Produktbedingungen* zufolge eine *Währungsumrechnung* oder *Basketwährungsumrechnung* vorgesehen ist, zum *Umrechnungskurs* am letzten eingetretenen Bewertungstag in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.

(3) **Definitionen in Bezug auf §1 und gegebenenfalls andere Emissionsbedingungen:**

Zahlung

- (a) "**Auszahlungsbetrag**" ist ein Betrag, der gemäß den Angaben unter der Überschrift "**Auszahlungsbetrag**" in den *Produktbedingungen* berechnet wird und mindestens null betragen muss.

Physische Lieferung

- (b) "**Clearingsystem für die Physische Lieferung**" ist in Bezug auf eine Liefereinheit das für diese Zwecke in den Produktbedingungen angegebene Clearingsystem oder in Ermangelung diesbezüglicher Angaben das Haupt-Clearingsystem, das üblicherweise für die Abwicklung von Transaktionen in Bezug auf diese Liefereinheit am Fälligkeitstag verwendet wird, oder ein Nachfolger dieses Clearingsystems, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.
- (c) "**Lieferbestand**" ist der in den Produktbedingungen angegebene Bestand oder, falls dieser nicht angegeben ist, in Bezug auf jede Art der Liefereinheit eine in den Produktbedingungen angegebene Anzahl der jeweiligen Liefereinheiten, die gegebenenfalls mit dem Bezugsverhältnis und, sofern der Lieferbestand Basketbestandteile umfasst, mit der Basketbestandteil-Gewichtung des jeweiligen Basketbestandteils (wie in den Produktbedingungen festgelegt) multipliziert wird.
- (d) "**Liefereinheit**" ist die Anzahl der Einheiten des maßgeblichen Vermögenswerts, wie in den Produktbedingungen angegeben.

Basketbestandteile:

- (e) "**Basketbestandteil**" ist, falls zutreffend, jeder/jede der Vermögenswerte oder Referenzgrößen, die gemäß den Angaben unter der Überschrift "Basiswert" in den Produktbedingungen im Basket enthalten sind.
- (f) "**Basketbestandteil-Währung**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil die für diesen Basketbestandteil unter der Überschrift "Basiswert" in den Produktbedingungen genannte Währung.
- (g) "**Basketbestandteil-Stand**" ist in Bezug auf einen Basketbestandteil und einen Tag, sofern in den Produktbedingungen nicht anderweitig angegeben, ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands des Basketbestandteils, wobei sich der Bestimmungzeitpunkt an diesem Tag und die Bestimmungsweise nach den Angaben zum "Maßgeblichen Wert des Basketbestandteils" unter der Überschrift "Basiswert" in den Produktbedingungen richten, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.
- (h) "**Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil und (falls gemäß Produktbedingungen ein Portfolio vorgesehen ist) ein Portfolio, eine unter der Überschrift "Basiswert" in den Produktbedingungen als "Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung" angegebene Zahl für diesen Basketbestandteil und (falls gemäß den Produktbedingungen ein Portfolio vorgesehen ist) dieses Portfolio.
- (i) "**Basketbestandteil-Gewichtung**" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil der in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" als "Basketbestandteil-Gewichtung" angegebene Wert bzw. in Ermangelung einer solchen Angabe der Quotient aus:
 - (i) 1. der jeweiligen *Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung* (als Zähler), falls eine *Basketwährungsumrechnung* nach den *Produktbedingungen* nicht vorgesehen ist, oder

2. falls nach den *Produktbedingungen* eine *Basketwährungsumrechnung* vorgesehen ist, dem Produkt (als Zähler) aus:
 - a. der jeweiligen *Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung* und
 - b. dem *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Basketbestandteil-Währung* dieses *Basketbestandteils* in die *Abwicklungswährung* für den jeweiligen *Basketbestandteil* am Maßgeblichen Umtauschtag für den Basketbestandteil und
- (ii) dem *Basketbestandteil-Stand* am *Anfangs-Bewertungstag* (als Nenner).

Allgemeines

- (j) "**Geschäftstag**" ist, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung in den Produktbedingungen, (a) ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem/den in den Produktbedingungen angegebenen Geschäftstagsort(en) Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, (b) gegebenenfalls, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist, und (c) gegebenenfalls, für Zwecke von Lieferungen einer Liefereinheit ein Tag, an dem jedes maßgebliche Clearingsystem für die Physische Lieferung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.
- (k) "**Clearingstelle**" ist die in den Produktbedingungen angegebene Stelle bzw. in Ermangelung dortiger Angaben die Clearstream Banking AG in Eschborn, Deutschland, und jeweils die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Wertpapierinhabern gemäß §16 bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e), (wobei der Begriff Clearingstelle einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für eine Clearingstelle verwahrt).
- (l) "**Umrechnungskurs**" ist, falls relevant, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Produktbedingungen in Bezug auf jeden Tag der an diesem Tag zu dem in den Produktbedingungen angegebenen Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt (oder einem von der Berechnungsstelle für praktikabel erachteten in zeitlicher Nähe liegenden Zeitpunkt) geltende Umrechnungskurs zwischen (i) der Referenzwährung und der Abwicklungswährung oder (ii) der Basketbestandteil-Währung und der Referenzwährung bzw. Abwicklungswährung (ausgedrückt als Anzahl der Einheiten bzw. Bruchteilsbetrag der Referenzwährung bzw. Basketbestandteil-Währung, die bzw. der für den Erwerb einer Einheit der Abwicklungswährung bzw. Referenzwährung erforderlich ist), wie von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf die von ihr nach vernünftigem Ermessen als zu diesem Zeitpunkt angemessen erachtete(n) Quelle(n) bestimmt.
- (m) "**Schlussreferenzpreis**" hat die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

- (n) "**Bewertungstag**" hat unter Vorbehalt von Anpassungen gemäß §5(1) die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.
- (o) "**Anfangs-Bewertungstag**" ist der in den Produktbedingungen angegebene Tag.
- (p) "**Emittentin**" hat die diesem Begriff in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.
- (q) "**Bezugsverhältnis**" ist das in den Produktbedingungen angegebene Bezugsverhältnis.
- (r) "**Abwicklungsart**" bedeutet, wie in den Produktbedingungen angegeben, Zahlung und/oder Physische Lieferung bzw. in Ermangelung diesbezüglicher Angaben in den Produktbedingungen Zahlung.
- (s) "**Abwicklungswährung**" hat die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.
- (t) "**Handelstag**" ist:
 1. wenn der *Basiswert* in den *Produktbedingungen* nicht als Basket ausgewiesen ist bzw. ein Basket ist und die separate Referenzwertbestimmung laut *Produktbedingungen* Anwendung findet, (i) in Bezug auf einen *Referenzwert*, dessen *Referenzstelle* eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die maßgebliche *Referenzstelle* und gegebenenfalls die maßgebliche *Verbundene Börse* in Bezug auf diesen *Referenzwert* planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als *Multi-Exchange Index* ausgewiesenen *Referenzwert* ein Tag, an dem (aa) der maßgebliche *Index-Sponsor* planmäßig den Stand dieses *Referenzwerts* veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls vorhandene *Verbundene Börse* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen *Referenzwert* für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf einen *Referenzwert*, der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist und bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein *Geschäftstag*, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige *Referenzstelle* für diesen *Referenzwert* befindet, geöffnet sind, oder
 2. wenn der *Basiswert* in den *Produktbedingungen* als Basket ausgewiesen ist und die separate Referenzwertbestimmung laut *Produktbedingungen* keine Anwendung findet, ein Tag, der (i) in Bezug auf jeden *Referenzwert*, dessen *Referenzstelle* eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die *Referenzstelle* und gegebenenfalls die *Verbundene Börse* in Bezug auf jeden dieser *Referenzwerte* planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf jeden als *Multi-Exchange Index* ausgewiesenen *Referenzwert* ein Tag, an dem (aa) der *Index-Sponsor* planmäßig den Stand jedes dieser *Referenzwerte* veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls vorhandene *Verbundene Börse* für jeden dieser *Referenzwerte* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten

in Bezug auf jeden dieser *Referenzwerte* für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf jeden *Referenzwert*, der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist und bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein *Geschäftstag*, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige *Referenzstelle* für jeden dieser *Referenzwerte* befindet, geöffnet sind.

- (u) "**Basiswert**" ist der unter der Überschrift "Basiswert" in den Produktbedingungen angegebene Basiswert.

§2 **Ausübung und Tilgung**

(1) **Allgemeines**

Die in §1 Abs. (1) beschriebene Verbindlichkeit wird bei ordnungsgemäßer Ausübung (in Bezug auf *Zertifikate* und *Optionsscheine*) oder Tilgung (in Bezug auf *Schuldverschreibungen*) des *Wertpapiers*, jeweils vorbehaltlich §5 und §6, am *Fälligkeitstag* (wie in den *Produktbedingungen* angegeben) fällig.

(2) **Ausübung von *Zertifikaten* und *Optionsscheinen***

Falls es sich bei den *Wertpapieren* um *Zertifikate* oder *Optionsscheine* handelt, gilt dieser Absatz (2):

(a) **Zugang der *Ausübungsmitteilung***

Soweit nicht vorher getilgt oder zurückgekauft und entwertet sowie vorbehaltlich der *Emissionsbedingungen* kann ein *Wertpapier* an jedem *Ausübungstag* durch Vorlage einer *Ausübungsmitteilung* bei der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* mit Kopie an die jeweilige *Clearingstelle* bis einschließlich 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Eine *Ausübungsmitteilung*, die nach diesem Zeitpunkt zugeht, wird gegebenenfalls am folgenden *Ausübungstag* wirksam.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

(i) **"Ausübungstag"** ist,

- sofern es sich gemäß den *Produktbedingungen* um Wertpapiere Europäischer Ausübungsart handelt, der in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Ausübungstag*" angegebene Tag bzw., wenn dies kein *Geschäftstag* ist, der nächstfolgende *Geschäftstag*;
- sofern es sich gemäß den *Produktbedingungen* um Wertpapiere Amerikanischer Ausübungsart handelt, jeder *Geschäftstag* während der *Ausübungsfrist*, und
- sofern es sich gemäß den *Produktbedingungen* um Wertpapiere mit Bermuda-Ausübungsart handelt, jeder der in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Ausübungstag*" angegebenen Tage bzw., wenn einer dieser Tage kein *Geschäftstag* ist, der nächstfolgende *Geschäftstag*.

(ii) **"Ausübungsfrist"** hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

(b) **Automatische Ausübung**

Gilt gemäß den *Produktbedingungen* Automatische Ausübung, werden die *Wertpapiere* am letzten *Ausübungstag* automatisch ausgeübt, ohne dass es einer *Ausübungsmitteilung* durch den *Wertpapierinhaber* bedarf.

Sehen die *Produktbedingungen* jedoch nicht explizit eine Automatische Ausübung vor, verfallen sämtliche *Wertpapiere*, die zum letzten *Ausübungstag* nicht ausgeübt

wurden, wertlos, und die *Emittentin* hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf diese *Wertpapiere*.

(c) **Italienische Wertpapiere**

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Italienische Wertpapiere, kann ein Wertpapierinhaber auf die Automatische Ausübung des/der jeweiligen Italienischen Wertpapiers/Wertpapiere verzichten, indem dieser der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien vor Annahmeschluss für Verzichtserklärungen im Einklang mit den jeweils geltenden Vorschriften der Borsa Italiana eine ordnungsgemäß ausgefüllte, im Wesentlichen der in Annex 3 (A) bzw. Annex 3 (B) der *Emissionsbedingungen* dargestellten Form entsprechende Verzichtserklärung (die "**Verzichtserklärung**") vorlegt, mit Kopie an die Emittentin und, falls die Wertpapiere laut Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, außerdem mit Kopie an den kontoführenden Finanzintermediär des Wertpapierinhabers bei Monte Titoli. Eine zugewandene *Verzichtserklärung* kann nicht widerrufen werden. Ist vor Annahmeschluss für Verzichtserklärungen eine ordnungsgemäß ausgefüllte *Verzichtserklärung* gültig zugewandene, hat der jeweilige *Wertpapierinhaber* keinen Anspruch auf den Erhalt fälliger Zahlungen in Bezug auf die jeweiligen *Italienischen Wertpapiere* seitens der *Emittentin*, und die *Emittentin* hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf diese *Italienischen Wertpapiere*.

Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Form von *Verzichtserklärungen* trifft die *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien; sie ist endgültig und bindend für die *Emittentin*, die *Zahl- und Verwaltungsstellen* und den jeweiligen *Wertpapierinhaber*. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist eine *Verzichtserklärung* unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form eingereicht wurde. Wird eine *Verzichtserklärung* nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue *Verzichtserklärung*, die zu dem Zeitpunkt zugewandene ist, zu dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.

(d) **Bei der SIX SIS AG geführte Wertrechte**

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um bei der SIX SIS AG geführte Wertrechte („**SIS Wertrechte**“), ist die Übermittlung einer Kopie der *Ausübungsmitteilung* an die *Clearingstelle* nicht erforderlich.

(e) **Form der Ausübungsmitteilung**

"**Ausübungsmitteilung**" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Produktbedingungen, eine im Wesentlichen der in Annex 1 der *Emissionsbedingungen* dargestellten Form entsprechende Mitteilung seitens eines Wertpapierinhabers, in der die Ausübung eines oder mehrerer Wertpapiere erklärt wird. Sie:

- (i) enthält die Anzahl der *Wertpapiere*, auf die sich diese Mitteilung bezieht;
- (ii) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, aus dem die jeweiligen *Wertpapieren* auszubuchen sind, eine

unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle* und ihre Ermächtigung, die Wertpapiere bis einschließlich zum Fälligkeitstag aus diesem Konto auszubuchen, und die Ermächtigung der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;

- (iii) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;
- (iv) enthält im Falle einer Physischen Lieferung die Daten zu den Konten und Depots bei jedem entsprechenden Clearingsystem für die Physische Lieferung ("**Lieferangaben**");
- (v) enthält eine Verpflichtungserklärung des *Wertpapierinhabers* zur Zahlung sämtlicher *Wertpapierinhaberauslagen* gemäß §2(5) sowie gegebenenfalls der aggregierten *Basispreise* und sonstiger Barbeträge, die im Zusammenhang mit der Ausübung und Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* an die *Emittentin* zu zahlen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle*, jeweils an oder nach dem *Ausübungstag* einen entsprechenden Betrag bzw. entsprechende Beträge von den unter (iii) oben genannten fälligen Barbeträgen abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen *Clearingstelle* in entsprechender Höhe zu belasten, und die Ermächtigung der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;
- (vi) beinhaltet eine Bestätigung, dass weder der *Wertpapierinhaber* noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* ausgeübt werden, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Ausübung keine Barbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine *Wertpapiere* oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "US-Person" Personen zu verstehen, die entweder US-Personen im Sinne von Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 sind, oder Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in seiner geltenden Fassung fallen;
- (vii) enthält eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen.

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um SIS Wertrechte, ist vorstehende Liste in den nachstehend genannten Punkten in folgender Fassung anzuwenden:

- (ii) die Ausübungsmitteilung enthält eine unwiderrufliche Ermächtigung der Bank des Wertpapierinhabers, die ausgeübten Wertpapiere der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle zu übertragen;
- (iii) die Ausübungsmitteilung enthält die Nummer des Kontos, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;
- (iv) im Falle einer Physischen Lieferung enthält die Ausübungsmitteilung Angaben zu den Konten und Depots, an welche die Physische Lieferung zu erfolgen hat („**Lieferangaben**“).

(f) **Liefermitteilung**

Gilt gemäß den *Produktbedingungen Automatische Ausübung* und erfolgt eine *Physische Lieferung*, muss der *Wertpapierinhaber* der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* zum Zwecke des Erhalts des *Lieferbestands* bis einschließlich 10.00 Uhr MEZ am letzten *Ausübungstag* eine ordnungsgemäß ausgefüllte *Liefermitteilung* mit Kopie an die jeweilige *Clearingstelle* zustellen, es sei denn, die *Produktbedingungen* sehen ausdrücklich keine *Liefermitteilung* vor oder der *Wertpapierinhaber* übt die jeweiligen *Wertpapiere* anderweitig aus. Wird eine *Liefermitteilung* nach diesem Zeitpunkt zugestellt, erfolgt die Physische Lieferung so bald wie vernünftigerweise praktikabel nach dem Fälligkeitstag. Wird jedoch bis einschließlich 10.00 Uhr MEZ am dreißigsten Kalendertag nach dem Fälligkeitstag keine *Liefermitteilung* mit Kopie in der angegebenen Weise für ein *Wertpapier* zugestellt, hat der Inhaber dieses *Wertpapiers* kein Recht auf Erhalt des *Lieferbestands* für dieses *Wertpapier*, und die Verpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf dieses *Wertpapier* erlöschen. "**Liefermitteilung**" ist eine im Wesentlichen der in Annex 2 dargestellten Form entsprechende Mitteilung seitens eines *Wertpapierinhabers*, die in nachstehendem Absatz (3) unten näher beschrieben ist.

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um SIS Wertrechte, ist die Übermittlung einer Kopie der *Liefermitteilung* an die *Clearingstelle* nicht erforderlich.

(g) **Ausübung des Kündigungsrechts und Ausübung nach einem Barrieren-Ereignis**

Die Ausübung des *Kündigungsrechts* (sofern vorgesehen) durch die *Emittentin* verhindert eine automatische Ausübung von *Wertpapieren* gemäß Absatz (b) oben, hindert die *Wertpapierinhaber* jedoch nicht daran, *Wertpapiere* an einem *Ausübungstag* bis ausschließlich zum zweiten *Geschäftstag* vor dem *Tilgungstag* auszuüben. Eine an oder nach diesem *Geschäftstag* zugegangene *Ausübungsmitteilung* ist unwirksam. Nach einem *Barrieren-Ereignis* ist eine Ausübung von *Wertpapieren*, sowohl auf automatischem Weg als auch durch Vorlage einer *Ausübungsmitteilung*, ausgeschlossen.

(h) **Mindestausübungsbetrag oder Ausübungshöchstbetrag**

Gilt gemäß den *Produktbedingungen* ein *Mindestausübungsbetrag*, darf die Anzahl der von einem *Wertpapierinhaber* an einem *Ausübungstag* ausgeübten *Wertpapiere*, wie von der *Berechnungsstelle* festgelegt, nicht unterhalb dieses *Mindestausübungsbetrags* liegen und muss, wenn die Anzahl den

Mindestausübungsbetrag übersteigt und in den *Produktbedingungen* ein *Ganzzahliger Ausübungsbetrag* angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des *Ganzzahligen Ausübungsbetrags* sein. Jede Ausübung von *Wertpapieren* unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

Ist in den *Produktbedingungen* ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Wertpapierinhaber oder eine Gruppe von Wertpapierinhabern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere diesen Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmittelungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten Ausübungstag fallen würde, dieser letzte Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von *Wertpapieren* durch einen oder mehrere *Wertpapierinhaber* ausgeübt, liegt die Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser *Wertpapiere* im vernünftigen Ermessen der *Emittentin*.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

- (i) "**Ganzzahliger Ausübungsbetrag**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
- (ii) "**Ausübungshöchstbetrag**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
- (iii) "**Mindestausübungsbetrag**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

(3) **Tilgung von *Schuldverschreibungen***

Wenn es sich bei den *Wertpapieren* um *Schuldverschreibungen* handelt und in den *Produktbedingungen* angegeben ist, dass ein *Wertpapierinhaber* zwischen Zahlung und Physischer Lieferung wählen kann, muss der *Wertpapierinhaber*, um die Lieferung des *Lieferbestands* hinsichtlich eines *Wertpapiers* zu erhalten, der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* spätestens zu dem am jeweiligen Empfangsort üblichen Geschäftsschluss des in den *Produktbedingungen* angegebenen *Stichtags* eine ordnungsgemäß ausgefüllte *Liefermitteilung* mit Kopie an die zuständige *Clearingstelle* vorlegen. Wird eine *Liefermitteilung* nach diesem Zeitpunkt vorgelegt, erfolgt die Physische Lieferung so bald wie vernünftigerweise praktikabel nach dem Fälligkeitstag. Wird jedoch bis zu dem am jeweiligen Empfangsort üblichen Geschäftsschluss des dreißigsten Kalendertags nach dem Fälligkeitstag keine *Liefermitteilung* mit Kopie in der angegebenen Weise für ein *Wertpapier* zugestellt, hat der Inhaber dieses *Wertpapiers* kein Recht auf Erhalt des *Lieferbestands* für dieses *Wertpapier*, und die Verpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf dieses *Wertpapier* erlöschen.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

- (a) "**Stichtag**" hat die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.
- (b) "**Liefermitteilung**" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Produktbedingungen, eine im Wesentlichen der in Annex 2 der *Emissionsbedingungen* dargestellten Form entsprechende Mitteilung seitens eines Wertpapierinhabers. Sie:
- (i) enthält die Anzahl der *Wertpapiere*, auf die sich diese Mitteilung bezieht;
 - (ii) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, aus dem die jeweiligen *Wertpapieren* auszubuchen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle* und ihre Ermächtigung, die Wertpapiere bis einschließlich zum Fälligkeitstag aus diesem Konto auszubuchen, und die Ermächtigung der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;
 - (iii) enthält die Daten zu den Konten und Depots bei jedem maßgeblichen *Clearingsystem für die Physische Lieferung* ("Lieferangaben");
 - (iv) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;
 - (v) enthält eine Verpflichtungserklärung des *Wertpapierinhabers* zur Zahlung sämtlicher *Wertpapierinhaberauslagen* und gegebenenfalls sonstiger Barbeträge, die gemäß §2(5) im Zusammenhang mit der Ausübung und/oder Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* an die *Emittentin* zu zahlen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle*, jeweils an oder nach dem *Ausübungstag* (bei *Optionsscheinen* oder *Zertifikaten*) bzw. *Stichtag* (bei *Schuldverschreibungen*) einen entsprechenden Betrag bzw. entsprechende Beträge von den unter (iv) oben genannten fälligen Barbeträgen abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen *Clearingstelle* in entsprechender Höhe zu belasten, und die Ermächtigung der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;
 - (vi) beinhaltet eine Bestätigung, dass weder der *Wertpapierinhaber* noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* gehalten, ausgeübt oder eingelöst werden, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Ausübung oder Tilgung keine Barbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "US-Person" Personen zu verstehen, die entweder US-Personen im Sinne von Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 sind, oder Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in seiner geltenden Fassung fallen;
 - (vii) enthält eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen.

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um SIS Wertrechte, ist vorstehende Liste in den nachstehend genannten Punkten in folgender Fassung anzuwenden:

- (i) die Ausübungsmitteilung enthält die Nummer des Kontos, in dem die jeweiligen *Wertpapieren* gehalten werden, sowie eine unwiderrufliche Anweisung an die Bank des Wertpapierinhabers, die ausgeübten Wertpapiere der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle zu übertragen;
- (ii) die Ausübungsmitteilung enthält Angaben zu den Konten und Depots, an welche die Physische Lieferung zu erfolgen hat („**Lieferangaben**“);
- (iii) die Ausübungsmitteilung enthält die Nummer des Kontos, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden.

(4) **Kündigungsrecht der Emittentin**

- (a) Gilt gemäß den Produktbedingungen ein Kündigungsrecht, hat die Emittentin das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung einer Kündigungsmitteilung durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, am Tilgungstag zum Auszahlungsbetrag in Bezug auf jedes Wertpapier zu tilgen.
- (b) In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:
 - (i) "**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Wertpapierinhaber gemäß §16, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tag anzugeben, an dem die Kündigung wirksam wird (der "**Tilgungstag**"), wobei dieser Tag, sofern in den Produktbedingungen eine Kündigungsperiode angegeben ist, innerhalb der Kündigungsperiode liegen muss und nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist liegen darf, die nach dem Tag beginnt, an dem die Kündigungsmitteilung gemäß §16 als zugestellt gilt, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist. Die Ausübung des *Kündigungsrechts* durch die *Emittentin* hindert die *Wertpapierinhaber* nicht daran, die *Wertpapiere* zu verkaufen, zu übertragen bzw. auszuüben; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung bzw. Ausübung ist an jedem Tag bis ausschließlich zum zweiten *Geschäftstag* vor dem *Tilgungstag* wirksam.
 - (ii) "**Kündigungsfrist**" hat die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung bzw. beträgt, sofern dort nicht definiert, zwölf Monate.
 - (iii) "**Kündigungsperiode**" hat die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

(5) **Zahlungs- bzw. Lieferungsbedingungen**

Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung oder Lieferung besteht unter der Voraussetzung, dass der *Wertpapierinhaber* zuvor sämtliche gemäß den *Emissionsbedingungen* fälligen Beträge an die *Emittentin* entrichtet. Diese fälligen Beträge beinhalten insbesondere etwaige *Wertpapierinhaberauslagen* sowie, falls es sich bei dem

Wertpapier um einen *Optionsschein* handelt und eine Physische Lieferung vorgesehen ist, den in den *Produktbedingungen* angegebenen *Basispreis*. Soweit ein fälliger Betrag von (einem) gemäß den *Emissionsbedingungen* fälligen Auszahlungsbetrag/Auszahlungsbeträgen abgedeckt wird, wird dieser direkt von diesem Auszahlungsbetrag bzw. diesen Auszahlungsbeträgen abgezogen. Solange ein *Wertpapierinhaber* einen fälligen Betrag nicht beglichen hat, erfolgt seitens der *Emittentin* an diesen *Wertpapierinhaber* keine Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die *Wertpapiere*.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Wertpapierinhaberauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

§3 Abwicklungsart

Zur Klarstellung: Handelt es sich bei den *Wertpapieren* um *Zertifikate* oder *Optionsscheine*, gelten die Bestimmungen dieses § 3 nur, wenn die jeweiligen *Zertifikate* oder *Optionsscheine* gemäß den Bestimmungen von § 2 (2) ordnungsgemäß ausgeübt wurden.

(1) Besteuerung und sonstige Rechtsvorschriften

Sämtliche Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften (gegebenenfalls einschließlich solcher Gesetze, die den Abzug, den Einbehalt oder die Berücksichtigung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren vorschreiben).

(2) Umrechnung in die *Abwicklungswährung*

Alle von der *Emittentin* zu entrichtenden Auszahlungsbeträge werden in der *Abwicklungswährung* gezahlt. Kann nach den Regeln der jeweiligen *Clearingstelle* die Zahlung eines Betrags an einen *Wertpapierinhaber* nicht in der *Abwicklungswährung* geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige *Clearingstelle* üblicherweise Zahlungen auf Konten von Kontoinhabern bei dieser *Clearingstelle* leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der *Abwicklungswährung* auf Basis eines Umrechnungskurses erfolgt, den die *Berechnungsstelle* unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen für diese Umrechnung geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

(3) *Abwicklungs-/Zahlungseinzelheiten*

Seitens der *Emittentin* fällige Auszahlungsbeträge werden zur Auszahlung an die *Wertpapierinhaber* auf die jeweilige *Clearingstelle* übertragen.

Die *Emittentin* wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige *Clearingstelle* oder das jeweilige *Clearingsystem für die Physische Lieferung* oder den von dieser/diesem angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrags von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit.

Im Falle von *Schuldverschreibungen* erfolgt die Zahlung des *Auszahlungsbetrags* als Gegenleistung für die Überlassung des *Nennbetrags* sowie als Ausgleich für das Risiko, dass der *Auszahlungsbetrag* auch geringer als der *Nennbetrag* hätte sein können.

(4) Überprüfung

Jede Zahlung und/oder Lieferung bedarf der Erbringung eines angemessen zufriedenstellenden Nachweises, dass der jeweilige *Wertpapierinhaber* tatsächlich der Inhaber der *Wertpapiere* ist.

(5) *Zahltag*

(a) Ist ein Tag, an dem seitens der *Emittentin* Zahlungen eines Betrages aus einem *Wertpapier* erfolgen sollen, kein *Zahltag*, hat der Inhaber des *Wertpapiers* bis zum nächstfolgenden *Zahltag* keinen Anspruch auf Zahlungen und infolge dieser Verschiebung keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen.

- (b) Für die Zwecke dieses Dokuments ist "**Zahltag**" (i) ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Sitz der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie am/an (den) gegebenenfalls in den Produktbedingungen angegebenen Zahltagsort(en) Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, (ii) ein Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und (iii) entweder (1) für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt dieser Währung Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind oder (2) für in Euro zahlbare Beträge das Trans European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist.

(7) **Allgemeines**

Unbeschadet der Gültigkeit von Absatz (8) unten gehen mit dem Kauf und/oder Besitz der *Wertpapiere* keine (Stimm-, Dividenden- oder sonstigen) Rechte am *Basiswert*, an sonstigen Vermögenswerten, auf deren Basis die Berechnung eines im Rahmen der *Wertpapiere* fälligen Betrags erfolgt, oder (vor einer etwaigen Lieferung) an den im Rahmen der *Wertpapiere* zu liefernden Vermögenswerten auf die betreffenden *Wertpapierinhaber* über.

(8) **Ausschüttung**

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine "**Ausschüttung**") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand werden in gleicher Weise wie dieser Betrag an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine an dem in den Produktbedingungen angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die für die *Wertpapierinhaber* bestimmte *Ausschüttung* wird zur Auszahlung an die *Wertpapierinhaber* auf die jeweilige *Clearingstelle* übertragen.

(9) **Lieferungen**

Im Rahmen der *Wertpapiere* fällige Lieferungen erfolgen auf Risiko des jeweiligen *Wertpapierinhabers* und werden zur Lieferung an den jeweiligen *Wertpapierinhaber* auf die jeweilige(n) *Clearingsystem(e)* für die *Physische Lieferung* übertragen, wobei die *Emittentin*, sollte sie nach vernünftiger Ermessen entscheiden, dass die Lieferung ganz oder teilweise praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für sie mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, diese Lieferung nach ihrer Wahl auf eine andere, nach ihrer Auffassung geeignete wirtschaftlich vertretbare Art und Weise durchführen kann, wovon sie die *Wertpapierinhaber* gemäß §16 in Kenntnis zu setzen hat. Der zu liefernde Bestand ist in der für den jeweiligen Bestand nach Festlegung der *Emittentin* üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, *Wertpapierinhaber* oder sonstige Personen für den zu liefernden Bestand in einem Register, u. a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, als eingetragene Inhaber zu registrieren oder registrieren zu lassen.

(10) **Abwicklungsstörung**

Sofern und soweit eine Lieferung in Bezug auf ein Wertpapier fällig wird und (i) der Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist und/oder (ii) vor dieser Lieferung ein Ereignis eintritt, auf das die *Emittentin* keinen Einfluss hat und infolgedessen die *Emittentin* diese Lieferung

nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür gewählten Marktmethode nicht vornehmen kann (eine "**Abwicklungsstörung**"), verschiebt sich der Fälligkeitstag für diese Lieferung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung. Zur Klarstellung: Die Bestimmungen dieses § 3 (10) gelten nur für *Wertpapiere*, für die die vorstehend unter (i) und/oder (ii) aufgeführten Umstände zutreffen.

Solange die Abwicklungsstörung andauert, kann die Emittentin nach billigem Ermessen entscheiden, anstelle der betroffenen Lieferung und unbeschadet sonstiger Bestimmungen in diesem Dokument ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier zu erfüllen, indem sie spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung gemäß §16 eine Zahlung in Höhe des Marktwerts dieses Wertpapiers leistet, wobei bereits gelieferte Bestände bzw. erfolgte Zahlungen sowie der von ihr bestimmte Wert des/der verbleibenden, ansonsten zu liefernden Bestands/Bestände bzw. zu zahlenden Betrags/Beträge berücksichtigt und der proportionale Anteil eines Wertpapiers an den direkten und indirekten Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen abgezogen wird (der "**Störungsbedingte Abwicklungsbetrag**"). Die Art und Weise der Zahlung des *Störungsbedingten Abwicklungsbetrags* wird gemäß §16 mitgeteilt. Die *Berechnungsstelle* informiert so bald wie praktikabel gemäß §16 über den Eintritt einer *Abwicklungsstörung*.

Eine verspätete Lieferung infolge einer Abwicklungsstörung begründet weder für *Wertpapierinhaber* noch andere Personen einen Anspruch gegenüber der *Emittentin* auf eine Zahlung in Bezug auf dieses *Wertpapier*, und es besteht aufgrund einer derartigen Verspätung keinerlei Haftung der *Emittentin*.

In diesem Zusammenhang und gegebenenfalls für die Zwecke anderer *Emissionsbedingungen* gelten folgende Definitionen:

"**Marktwert**" ist in Bezug auf ein Wertpapier der angemessene Marktwert (fair market value) dieses Wertpapiers. Er wird von der Berechnungsstelle u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren bestimmt:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- (b) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den *Wertpapieren* vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die jeweiligen *Wertpapiere* (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge bzw. zu liefernde(n) Mindestbestand/Mindestbestände vor, wird dies bei der Bestimmung des *Marktwerts* berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des *Marktwerts* reduziert die *Berechnungsstelle* jedoch den Wert dieser Beträge/Bestände (d. h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge bzw. Bestand/Bestände andernfalls erstmals zu zahlen bzw. zu liefern wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die *Berechnungsstelle* berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge bzw. Bestände, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen *Wertpapiere* zu zahlen bzw. zu liefern gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der *Wertpapiere*, der unter Bezugnahme auf den *Basiswert* bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der *Wertpapiere* erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge/Bestände, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der *Emittentin* zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des *Marktwerts* vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der *Emittentin* zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

(11) **Übergangsfrist**

Im Hinblick auf eine in Bezug auf die Wertpapiere fällige Lieferung sind weder die Emittentin noch eine andere in ihrem Auftrag handelnde Person während des Zeitraums nach dem Fälligkeitstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch Eigentümer des zu liefernden Bestands sind (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Wertpapierinhaber, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten dieses zu liefernden Bestands oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieses zu liefernden Bestands zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit diesem Bestand verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Wertpapierinhaber, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus diesem Bestand oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Wertpapierinhaber, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Eigentümer dieses Bestands ist.

(12) **Haftung (Abwicklungsrisiko)**

Die Ausübung, Abwicklung und Tilgung von *Wertpapieren* sowie Zahlungen und/oder Lieferungen in Bezug auf die *Wertpapiere* unterliegen den zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren, und weder die *Emittentin* noch die *Zahl- und Verwaltungsstellen* haften für den Fall, dass sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die *Emittentin* und die *Zahl- und Verwaltungsstellen* haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von *Clearingstellen* aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Wertpapieren*.

§4 Zins

(1) Zinszahlung

- (a) Sofern die *Produktbedingungen* nicht ausdrücklich eine Zinszahlung vorsehen, sind die *Wertpapiere* nicht mit einem Zins ausgestattet und es erfolgen keine regelmäßigen Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere*.
- (b) Sehen die *Produktbedingungen* eine Zinszahlung vor, erfolgt an jedem *Zinstermin* die Auszahlung des jeweiligen *Zinsbetrags* durch die *Emittentin*. Der *Zinsbetrag* wird als Gegenleistung für die Überlassung des Nennbetrags in Bezug auf ein *Wertpapier* und als Ausgleich dafür gezahlt, dass der *Zinsbetrag* an einem oder allen *Zinsterminen* möglicherweise null ist oder unter einer marktgerechten Rendite auf die *Wertpapiere* liegt und/oder dass der *Auszahlungsbetrag* und/oder der Wert des *Lieferbestands* unter dem *Nennbetrag* liegt. Zur Klarstellung: Beträgt der *Zinsbetrag* an einem *Zinstermin* null, erfolgt für diesen *Zinstermin* keine Zahlung durch die *Emittentin*.
- (c) Ist in den *Produktbedingungen* ein *Zins* angegeben und muss ein *Zinsbetrag* für einen Zeitraum berechnet werden, der an einem anderen Tag als einem *Zinstermin* abläuft (den jeweiligen *Zinstermin* nicht mit eingerechnet), so erfolgt die Berechnung dieses Zinsbetrags auf Basis der Anzahl der Tage in der *Zinsperiode* sowie, wenn angegeben, auf Basis des für diese Periode geltenden *Zinses* (bzw., wenn kein entsprechender *Zins* in den *Produktbedingungen* angegeben ist, auf Basis des Zinssatzes, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* für eine Einlage in Höhe des *Nennbetrags* bei einer von der *Berechnungsstelle* zum jeweiligen Zeitpunkt bestimmten Bank für die jeweilige Periode gelten würde) und des *Zinstagequotienten*. Sehen die *Produktbedingungen* eine Zinszahlung vor, stellen die *Zinsbeträge* die einzigen regelmäßigen Zahlungen in Bezug auf das *Wertpapier* dar, und es fallen keine Zinsen in Bezug auf die *Wertpapiere* an.

(2) Auflaufen von Zinsbeträgen

Ab einschließlich dem *Zinsendtag* fallen keine weiteren *Zinsbeträge* mehr an. Abgesehen vom *Zinsbetrag* fallen keine weiteren regelmäßigen Zahlungen für die *Wertpapiere* an. Des Weiteren fallen keine Zinsen in Bezug auf die *Wertpapiere* an, weder aufgrund verspäteter Auszahlung von *Zinsbeträgen* noch aus sonstigen Gründen.

(3) Definitionen in Bezug auf §4 und gegebenenfalls andere *Emissionsbedingungen*:

Zinszahlung

- (a) "**Nennbetrag**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
- (b) "**Zinstermin**" ist jeder Tag, der in den *Produktbedingungen* als Zinstermin angegeben ist.
- (c) "**Zinsendtag**" ist der in den *Produktbedingungen* angegebene Tag.
- (d) "**Zinsbetrag**" ist in Bezug auf jeden Nennbetrag ein Betrag, der von der *Berechnungsstelle* gemäß den in den *Produktbedingungen* unter "Zinsbetrag" enthaltenen Angaben bzw. in Ermangelung solcher wie folgt berechnet wird:

$\text{Nennbetrag} \times \text{Zins} \times (\text{sofern in den Produktbedingungen angegeben})$
 Zinstagequotient

Jeder *Zinsbetrag* wird auf zwei Dezimalstellen in der *Abwicklungswährung* gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird oder, wenn es sich bei der *Abwicklungswährung* um den japanischen Yen handelt, auf den nächsten ganzzahligen Yen abgerundet wird.

- (e) "**Zins**" hat die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.
- (f) "**Zinstagequotient**" ist eine der folgenden Bruchzahlen, wie in den Produktbedingungen angegeben:
- (i) die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb der *Zinsperiode*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des Teils der *Zinsperiode*, der in das Schaltjahr fällt, geteilt durch 366, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des Teils der *Zinsperiode*, der nicht in das Schaltjahr fällt, geteilt durch 365);
 - (ii) die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb der *Zinsperiode* geteilt durch 365;
 - (iii) die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb der *Zinsperiode* geteilt durch 360;
 - (iv) die Anzahl von Tagen innerhalb der *Zinsperiode*, dividiert durch 360 (die Anzahl der Tage ist auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von jeweils 30 Tagen zu berechnen (es sei denn, (A) der letzte Tag der *Zinsperiode* ist der 31. Tag eines Monats, da in diesem Fall der entsprechende Monat nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verkürzt wird, oder (B) der letzte Tag der *Zinsperiode* ist der letzte Tag im Monat Februar, da in diesem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird)) oder
 - (v) die Anzahl von Tagen innerhalb der *Zinsperiode*, dividiert durch 360 (die Anzahl der Tage ist auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen zu berechnen, ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tags der *Zinsperiode*, es sei denn, der Fälligkeitstag ist im Falle einer *Zinsperiode*, die am Fälligkeitstag endet, der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird).
- (g) "**Zinsperiode**" ist, vorbehaltlich anderslautender Angaben in den Produktbedingungen, der Zeitraum ab (einschließlich) (x) dem Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag oder, (y) wenn kein entsprechender Primärmarktendtag in den Produktbedingungen angegeben ist, dem Ausgabetag bis (ausschließlich) zum ersten Zinstermin sowie (im Falle mehrerer Zinsperioden) jeder Zeitraum ab (einschließlich) einem Zinstermin bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden Zinstermin und für den Fall, dass Zinsbeträge für einen nicht am jeweiligen Zinstermin endenden (und diesen nicht mit einschließenden) Zeitraum berechnet werden müssen, der Zeitraum ab (einschließlich) dem unmittelbar vorangehenden Zinstermin (oder, in Ermangelung eines solchen, (x) dem Geschäftstag nach dem

Primärmarktendtag oder, (y) wenn kein entsprechender Primärmarktendtag in den Produktbedingungen angegeben ist, dem Ausgabetag) bis (ausschließlich) zum jeweiligen Zahltag.

- (h) "**Ausgabetag**" ist der in den Produktbedingungen definierte Tag, an dem die Wertpapiere erstmals ausgegeben werden.
- (i) "**Primärmarktendtag**" hat die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

§5 Marktstörungen und Handelstagsausfall

(1) Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagsausfalls

Eine *Marktstörung* oder ein Handelstagsausfall kann die Bewertung eines *Referenzwerts* bzw. von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer *Marktstörung* oder eines Handelstagsausfalls ist daher eine Anpassung der Bewertung des *Referenzwerts* wie folgt erforderlich:

- (a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle für die Zwecke von §1 oder §4 bzw. gemäß anderweitiger Bestimmungen der Produktbedingungen den Preis oder Stand eines Referenzwerts bestimmen muss, kein Handelstag (in vorstehend angegebener Bedeutung), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden Handelstag. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.
- (b) Liegt nach Auffassung der *Berechnungsstelle* an einem *Planmäßigen Bewertungstag* (im Falle (eines) gemäß *Produktbedingungen* täglich eintretenden/-er *Beobachtungstermins/-e* einschließlich des letzten *Beobachtungstermins/-e*, jedoch ausschließlich (eines) anderen/-er entsprechenden/-er *Beobachtungstermins/-e*, an dem/denen eine *Marktstörung* vorliegt, wobei für diese(n) anderen von einer *Marktstörung* betroffenen *Beobachtungstermin(e)* die entsprechende Bestimmung entfällt) eine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vor,
 - (i) gilt vorbehaltlich Ziffer (ii) unten Folgendes:
 1. Findet gemäß den *Produktbedingungen* nicht Separate Referenzwertbestimmung Anwendung, werden alle Bestimmungen an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* für alle *Referenzwerte* (einschließlich des betroffenen Referenzwerts) auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vorliegt, oder
 2. sofern es sich beim *Basiswert* gemäß den *Produktbedingungen* (x) nicht um einen Basket bzw. (y) um einen Basket handelt und gemäß *Produktbedingungen* Separate Referenzwertbestimmung gilt, wird die Bestimmung an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* nur für einen betroffenen *Referenzwert* auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf diesen *Referenzwert* vorliegt.

Dabei gilt für beide Fälle: Wenn der nächstfolgende *Handelstag* nicht bis zum *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag* eingetreten ist, bestimmt die *Berechnungsstelle* nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten *Referenzwerts* zum *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag*; im Falle eines *Referenzwerts*, für den zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt

gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des *Referenzwerts* sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der *Marktstörung* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des *Referenzwerts*, ohne Eintritt einer *Marktstörung* vorgelegen hätte. Die *Berechnungsstelle* gibt eine entsprechende Bestimmung so bald wie vernünftigerweise praktikabel gemäß §16 bekannt.

- (ii) Sehen die *Produktbedingungen* eine Durchschnittsbildung vor und gilt (A) laut *Produktbedingungen* dieser § 5 (1) (b) (ii), ist der in (a) oder (b) oben genannte nächstfolgende *Handelstag* jener nächstfolgende *Handelstag*, an dem keine Bestimmung des Preises oder Stands des jeweiligen betroffenen *Referenzwerts* für Zwecke der Berechnung eines Durchschnittspreises oder -stands erfolgen muss und an dem keine *Marktstörung* vorliegt, jedoch jeweils vorbehaltlich der in Bezug auf den *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag* geltenden Bestimmungen der Ziffer (b) (i) oben oder gilt (B) laut den *Produktbedingungen* dieser § 5 (1) (b) (ii) nicht, wird die Bestimmung für den jeweiligen *Planmäßigen Bewertungstag* auf den in den *Produktbedingungen* angegebenen maßgeblichen Störungsbedingten Durchschnittsbildungstag verschoben.

Für die Zwecke dieses §5(1) gilt: Sofern es sich beim *Basiswert* gemäß *Produktbedingungen* um einen Basket handelt und die *Produktbedingungen* Separate Referenzwertbestimmung vorsehen, sind, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, sämtliche Bezugnahmen auf einen *Handelstag* als Bezugnahmen auf einen *Handelstag* zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige *Referenzwert* der einzige *Basiswert*, für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, findet §4(4) unten in Bezug auf jeden *Referenzwert* separat Anwendung, und darin enthaltene Bezugnahmen auf einen *Handelstag* beziehen sich auf einen *Handelstag*, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen *Referenzwert* bestimmt wurde, wobei es sich, wenn für die Zwecke der *Produktbedingungen* an einem *Handelstag* eine Berechnung eines Werts oder Stands für jeden *Referenzwert* erforderlich ist, bei diesem *Handelstag* um einen *Handelstag* für alle *Referenzwerte* handeln muss.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

- (a) "**Beobachtungstermin(e)**" ist/sind der/die in den *Produktbedingungen* angegebene(n) Tag(e).

(2) **Bestimmung von Zinssätzen**

Handelt es sich bei dem *Basiswert* oder bei einem *Referenzwert* um einen Zinssatz, oder ist für Zwecke der Berechnung einer gemäß § 1 oder §4 fälligen Verbindlichkeit die Bestimmung eines Zinses unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Zinssätze (jeweils ein "**Zinssatz**") erforderlich, gelten vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der *Produktbedingungen* folgende Bestimmungen. Ist die Bestimmung des jeweiligen Zinses unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen *Zinssatz/-sätze* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses/-er *Zinssatzes/-sätze* aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, an einem maßgeblichen Tag nicht möglich (sei es aufgrund der Nichtveröffentlichung eines Preises oder Werts oder aus einem anderen Grund), erfolgt die Bestimmung jedes betroffenen *Zinssatzes* auf Basis der Zinssätze, zu denen die *Referenzbanken* Einlagen in der jeweiligen Währung für diesen Zinssatz zum oder in etwa zum *Marktrelevanten*

Zeitpunkt an diesem Tag führenden Banken des *Maßgeblichen Marktes* mit einer Laufzeit entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn am jeweiligen Tag und in Höhe eines *Repräsentativen Betrags* anbieten. Die *Berechnungsstelle* fordert von der am *Maßgeblichen Markt* vertretenen Hauptgeschäftsstelle der *Referenzbanken* die Mitteilung des von ihr zugrundegelegten Zinssatzes an. Liegen mindestens zwei der angeforderten Notierungen vor, ist der maßgebliche *Zinssatz* für diesen Tag das arithmetische Mittel der Notierungen. Werden weniger als zwei Notierungen bereitgestellt, so ist der maßgebliche *Zinssatz* für diesen Tag das arithmetische Mittel der Zinssätze, die von der *Berechnungsstelle* ausgewählte große Banken im *Ersatzmarkt* zum *Zeitpunkt der Notierung* an diesem Tag führenden europäischen Banken für Darlehen in der jeweiligen Währung für diesen *Zinssatz* mit einer Laufzeit entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn an diesem Tag und in Höhe eines *Repräsentativen Betrags* anbieten.

(3) **Definitionen in Bezug auf §4(2) und gegebenenfalls andere *Emissionsbedingungen*:**

Bestimmung von Zinssätzen

- (a) "**Festgelegte Laufzeit**" hat die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung bzw. ist in Ermangelung einer solchen Definition die Laufzeit der Darlehen, auf die sich der maßgebliche Zinssatz bezieht.
- (b) "**Eurozone**" ist die Region, die sich aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammensetzt, die den Euro gemäß dem Abkommen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, in der jeweils gültigen Fassung, eingeführt haben.
- (c) "**Marktrelevanter Zeitpunkt**" ist in Bezug auf einen Relevanten Markt oder Ersatzmarkt ca. 11.00 Uhr Ortszeit am jeweiligen Ort dieses Maßgeblichen Marktes bzw. Ersatzmarktes, wobei in Bezug auf die Eurozone Brüssel als entsprechender Ort des Marktes gilt.
- (d) "**Referenzbanken**" sind vier von der Berechnungsstelle ausgewählte große Banken des Maßgeblichen Marktes, die die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen einschließen können.
- (e) "**Repräsentativer Betrag**" ist ein Betrag, der für eine einzelne Transaktion am jeweiligen Markt zum entsprechenden Zeitpunkt repräsentativ ist, wobei im Hinblick auf den Maßgeblichen Markt, sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, eine Actual/360 Tage-Basis zugrunde gelegt wird.
- (f) "**Maßgeblicher Markt**" ist
 - (i) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, der Londoner Interbankenmarkt;
 - (ii) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, der Interbankenmarkt der Eurozone.
- (g) "**Ersatzmarkt**" ist
 - (i) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, New York City;

- (ii) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, die Eurozone.

(4) **Ereignisse und/oder Situationen, die eine *Marktstörung* begründen**

"**Marktstörung**" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung eines Referenzwerts oder von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere ist, wobei eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert als eine Marktstörung in Bezug auf den verbundenen Referenzwert gilt:

- (a) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,
 - (i) die jeweilige *Verbundene Börse* oder *Referenzstelle* nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem *Handelstag* geöffnet ist; oder
 - (ii) (aa) der jeweilige *Index-Sponsor* den Stand eines *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts*, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem *Handelstag* nicht veröffentlicht oder (bb) die jeweilige *Verbundene Börse* nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem *Handelstag* zum *Zeitpunkt der Notierung* für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem *Zeitpunkt der Notierung* für diesen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 1. eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige *Referenzstelle* oder *Verbundene Börse* oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - a. für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* an der jeweiligen *Referenzstelle* oder
 - b. an der *Referenzstelle* insgesamt, sofern es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" nicht um einen *Multi-Exchange Index* handelt, oder
 - c. für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen *Referenzwert* an einer *Verbundenen Börse* oder
 - d. an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der *Referenzwert* zugelassen ist oder notiert wird, oder
 2. ein Ereignis, das (nach Bestimmung der *Berechnungsstelle*) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen *Referenzstelle* Transaktionen in

Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* durchzuführen bzw. Marktwerte für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden *Verbundenen Börse* Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* durchzuführen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder

(iv) der Handel an einem *Börsengeschäftstag* an der bzw. den jeweiligen *Referenzstelle(n)* oder der bzw. den *Verbundenen Börse(n)* vor dem *Üblichen Börsenschluss* geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* an dem betreffenden *Börsengeschäftstag* oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* für die Ausführung von Aufträgen zum *Zeitpunkt der Notierung* an diesem *Börsengeschäftstag* angekündigt.

(b) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist,

aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* unter Bezugnahme auf die jeweilige *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).

(c) Wenn, sofern es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den *Produktbedingungen* um einen "Schwellenland-Basiswert" handelt,

(i) für den Fall, dass die *Referenzwährung* für einen *Referenzwert* nicht der *Abwicklungswährung* entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der *Emittentin* und/oder einer *Hedging-Partei* nach Feststellung der *Berechnungsstelle* unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

1. Umtausch der *Referenzwährung* in die *Abwicklungswährung* auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des *Maßgeblichen Landes* bzw. aus dem *Maßgeblichen Land*, infolge von dem *Maßgeblichen Land* verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten,
2. Umtausch der *Referenzwährung* in die *Abwicklungswährung* zu einem Umrechnungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem *Maßgeblichen Land* geltende Umrechnungskurs,

3. Transferierung der *Referenzwährung* oder der *Abwicklungswährung* von Konten innerhalb des *Maßgeblichen Landes* auf Konten außerhalb des *Maßgeblichen Landes*,
 4. Transferierung der *Referenzwährung* oder der *Abwicklungswährung* zwischen Konten in dem *Maßgeblichen Land* oder an eine nicht in dem *Maßgeblichen Land* ansässige Person; oder
- (ii) das *Maßgebliche Land* (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b) (i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die *Emittentin* nach Auffassung der *Berechnungsstelle* dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt wird, den *Referenzwert* zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf ihn durchzuführen,

wobei, sofern es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" um einen Wechselkurs handelt, unter (i) und (ii) oben aufgeführte Bezugnahmen auf "*Referenzwährung*" als Bezugnahmen auf "*Zweitwährung*", und Bezugnahmen auf "*Abwicklungswährung*" als Bezugnahmen auf "*Erstwährung*" zu verstehen sind.

- (d) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem *Maßgeblichen Land* wird verhängt.

(5) **Definitionen in Bezug auf §4(4) und gegebenenfalls andere *Emissionsbedingungen*:**

- (a) "**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der *Emittentin*.
- (b) "**Börsengeschäftstag**" ist
- (i) wenn der jeweilige *Referenzwert* gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" kein *Multi-Exchange Index* ist, ein *Handelstag*, an dem jede *Referenzstelle* und jede *Verbundene Börse* während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*, und
 - (ii) wenn der *Referenzwert* gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" ein *Multi-Exchange Index* ist, ein *Handelstag*, an dem der jeweilige *Index-Sponsor* den Stand dieses *Referenzwerts* veröffentlicht und die *Verbundene Börse* innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*.

- (c) "**Absicherungsmaßnahmen**" sind Maßnahmen der Emittentin mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Barbeträge oder die zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die *Emittentin* gegebenenfalls direkt oder indirekt in den *Basiswert*. Eine indirekte Anlage kann über ein *Verbundenes Unternehmen* bzw. einen Vertreter der *Emittentin* oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den *Basiswert* tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die *Emittentin* bzw. ein *Verbundenes Unternehmen*, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf den *Basiswert* möglich. Die *Emittentin* wählt *Absicherungsmaßnahmen*, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die *Emittentin* kann zudem Anpassungen an den *Absicherungsmaßnahmen* vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre *Absicherungsmaßnahmen* haben, nicht immer vermeidbar sind.
- (d) "**Hedging-Partei**" ist jedes Verbundene Unternehmen und jeder Vertreter der Emittentin bzw. jeder sonstige Dritte, der bzw. das für die Emittentin Absicherungsmaßnahmen gemäß der vorstehenden Definition bereitstellt.
- (e) "**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich gemäß den Angaben in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" um einen Index handelt, der in den Produktbedingungen für diesen Index angegebene *Index-Sponsor* und (ii) in Bezug auf einen anderen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Bezugnahmen auf einen *Index-Sponsor* einen Nachfolger des *Index-Sponsors* einschließen.
- (f) "**Multi-Exchange Index**" ist, soweit anwendbar, jeder Referenzwert, bei dem es sich gemäß den Angaben in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" um einen Multi-Exchange Index handelt.
- (g) "**Referenzwährung**" ist (i) in Bezug auf einen Referenzwert, jeweils wie in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, die Referenzwährung oder (wenn es sich um einen Basketbestandteil handelt) die Basketbestandteil-Währung, bzw., sofern dort nicht angegeben, die Abwicklungswährung; und (ii) in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.
- (h) "**Referenzwert**" ist ein Vermögenswert oder eine Referenzgröße, der bzw. die (i) gemäß den Angaben in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" den Basiswert darstellt, oder (ii), im Falle eines Basket von Vermögenswerten oder Referenzgrößen, im Basiswert enthalten ist.
- (i) "**Referenzstelle**" ist in Bezug auf einen Referenzwert bzw. Maßgeblichen Referenzwert die in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Stelle oder ein für die Berechnungsstelle akzeptabler und von dieser bestimmter Nachfolger einer entsprechenden Referenzstelle, bzw. in Ermangelung entsprechender Angaben, die Referenzstelle(n), die nach Festlegung der

Berechnungsstelle für die Bestimmung des jeweiligen Stands oder Werts des Referenzwerts bzw. Maßgeblichen Referenzwerts und damit für dessen Bewertung maßgeblich ist bzw. sind.

- (j) "**Verbundene Börse**" ist, vorbehaltlich einer anderslautenden Definition in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert", in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert hat, sowie jeder entsprechende, für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.
- (k) "**Maßgebliches Land**" ist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt:
 - (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine *Referenzwährung* oder die *Abwicklungswährung* gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
 - (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein *Referenzwert* oder *Maßgeblicher Referenzwert* bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige Emittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die *Berechnungsstelle* bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser Emittent seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der *Index* oder der/die *Maßgebliche(n) Referenzwert(e)* berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.
- (l) "**Maßgeblicher Referenzwert**" ist in Bezug auf einen Referenzwert, der einen Index darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses Referenzwerts ist.
- (m) "**Zeitpunkt der Notierung**" ist in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert:
 - (i) sofern der *Referenzwert* gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" kein *Multi-Exchange Index* ist sowie in Bezug auf jeden *Maßgeblichen Referenzwert*, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die *Berechnungsstelle* den Stand oder Wert dieses *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* bestimmt, und
 - (ii) sofern der jeweilige *Referenzwert* ein Index sowie gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" ein *Multi-Exchange Index* ist,
 - 1. zur Feststellung, ob eine *Marktstörung* vorliegt,
 - a. in Bezug auf einen *Referenzwert*, der *Übliche Börsenschluss* an der jeweiligen *Referenzstelle* für diesen *Referenzwert* und

- b. in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen *Referenzwert*, der Börsenschluss an der *Verbundenen Börse*;
 - 2. in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird.
- (n) "**Üblicher Börsenschluss**" ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.
- (o) "**Abwicklungswährung**" ist die in den Produktbedingungen angegebene Währung.
- (p) "**Letztmöglicher Handelstag**" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Produktbedingungen, der achte Handelstag.

§6 **Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse**

(1) **Anpassungsereignisse**

Der Eintritt eines der nachstehend unter "Allgemeine Ereignisse" oder "Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen Referenzwert (gemäß den Angaben in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert"), ein "**Anpassungsereignis**" dar:

Allgemeine Ereignisse:

- (a) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen *Referenzwerts* wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses *Referenzwerts* haben kann.
- (b) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen *Referenzwerts* und den *Wertpapieren*, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (c) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines *Referenzwerts* bzw. des/der einem *Referenzwert* zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteile oder Referenzgröße(n).

Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abschnitt (5) unten als *Anpassungsereignis* aufgeführten Ereignisse oder Umstände

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Wertpapiere bzw. die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Wertpapiere oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der Wertpapiere nicht berücksichtigt ist.

*Aufgrund dessen ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines entsprechenden Anpassungsereignisses Anpassungen der Emissionsbedingungen gemäß Absatz (2) unten vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß Absatz (2) unten nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß Absatz (3) unten zu behandeln. Siehe hierzu Absatz (3) (c) unten. **Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmunggrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.***

Zur Klarstellung: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein *Anpassungsereignis* im Sinne von mehreren der Buchstaben (a)-(c) sein, und jedes der im nachstehenden Absatz (5) aufgeführten *Anpassungsereignisse* in Bezug auf einen *Referenzwert* stellt ein *Anpassungsereignis* dar.

(2) **Auswirkungen eines *Anpassungsereignisses***

Nach Eintritt eines *Anpassungsereignisses* kann die Berechnungsstelle Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses *Anpassungsereignisses* Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der *Wertpapiere* wie vor Eintritt des *Anpassungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Wertpapieren* zu erhalten und/oder ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrecht erhalten zu können; die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index (wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" angegeben) handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen *Maßgeblichen Referenzwerte* berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungsereignis* entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Wertpapierinhaber*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* herrühren.

Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine *Verbundene Börse* aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser *Verbundenen Börse* gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Referenzwert* vornimmt. Jede Anpassung kann nach Ermessen der *Berechnungsstelle* infolge des *Anpassungsereignisses* von der *Emittentin* zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die *Berechnungsstelle* den *Wertpapierinhabern* gemäß §16 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen *Anpassungsereignisses* so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorgenommen wurden.

(3) ***Anpassungs-/Beendigungsereignis***

Der Eintritt eines der nachstehend unter "Allgemeine Ereignisse" oder "Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse, stellt, jeweils in Bezug auf (i) die Wertpapiere, (ii) Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere oder (iii) einen Referenzwert (gemäß den Angaben in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert"), ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

Allgemeine Ereignisse:

- (a) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der *Berechnungsstelle* verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises

eines *Referenzwerts* bzw. die Fähigkeit der *Berechnungsstelle* zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* hat.

- (b) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwerts*, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses *Referenzwerts*, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwerts* darstellt.
- (c) Ein *Anpassungsereignis* ist eingetreten, in Bezug auf welches die *Berechnungsstelle* nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß §4(2) oben vorzunehmen.
- (d) Die *Emittentin* stellt fest, dass:
 - (i) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere*, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Ausgabetag*) entstehen, oder
 - (ii) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von *Absicherungsmaßnahmen* wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Ausgabetag*) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der *Emittentin*

(die *Emittentin* kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen *Referenzwert* Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen *Referenzwert* eingesetzt werden, treffen).

- (e) Die *Emittentin* stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.

- (f) Die *Emittentin* stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass an einem *Letztmöglichen Handelstag* gemäß § 5 eine *Marktstörung* vorliegt und dass die in § 5 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese *Marktstörung* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* zu behandeln.
- (g) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem Ereignis höherer Gewalt ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die *Emittentin* in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (h) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen *Referenzwert* (einschließlich des Handels eines *Referenzwerts*), die nicht zu einer *Marktstörung* führt, vor.

Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Absatz (5) als *Anpassungs-/Beendigungsereignis* aufgeführten Ereignisse oder Umstände

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere zu erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Wertpapiere nicht berücksichtigt ist. Aufgrund dessen ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß nachstehendem Absatz (4) Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen, einen Referenzwert zu ersetzen oder die Wertpapiere zu kündigen und zu beenden. Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmunggrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.

Zur Klarstellung: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* im Sinne von mehreren der Buchstaben (a)-(h) sein, und jedes der im nachstehenden Absatz (5) aufgeführten *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* in Bezug auf einen *Referenzwert* stellt ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar.

(4) **Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses**

Nach Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* kann die *Berechnungsstelle* eine der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. **Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Absatz (c) eine Beendigung und Kündigung der Wertpapiere zulässig ist.**

- (a) Außer in Bezug auf ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß § 4(3)(c) oben kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen

und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Wertpapieren zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert oder jeweiligen Referenzwert um einen Index (wie jeweils in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Wertpapierinhaber*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* herrühren.

Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine *Verbundene Börse* aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser *Verbundenen Börse* gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Referenzwert* vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* ergeben, das nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

- (b) Sofern die Produktbedingungen eine Basiswertersetzung vorsehen, kann die Berechnungsstelle den jeweiligen von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Referenzwert an oder nach dem Stichtag dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch einen Ersatzvermögenswert entsprechend den Angaben in den Produktbedingungen ersetzen. Handelt es sich bei dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* jedoch um eine *Verschmelzung* und besteht die im Rahmen der *Verschmelzung* für den jeweiligen *Referenzwert* gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert, wie in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" angegeben, enthalten sind, so kann die *Berechnungsstelle* den *Basiswert* nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der *Wertpapiere* bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des *Referenzwerts* vor dem Eintritt der *Verschmelzung* berechtigt wäre, umfasst. Die Berechnungsstelle nimmt diejenigen Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält,

um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.

- (c) Ist die **Berechnungsstelle** nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß §4(4)(a) oder (b) oben festzulegen oder vorzunehmen, kann die **Emittentin** die **Wertpapiere** durch eine so bald wie praktikabel gemäß §16 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des **Anpassungs-/Beendigungsereignisses** enthält, beenden und kündigen. Werden die **Wertpapiere** derart beendet und gekündigt, zahlt die **Emittentin**, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden **Wertpapierinhaber** für jedes von diesem gehaltene **Wertpapier** einen Betrag in Höhe des **Marktwerts** des **Wertpapiers**, unter Berücksichtigung des jeweiligen **Anpassungs-/Beendigungsereignisses**, abzüglich des proportionalen Anteils eines **Wertpapiers** an den direkten und indirekten Kosten, die der **Emittentin** aus der Auflösung zugrunde liegender **Absicherungsmaßnahmen** entstehen, jeweils wie von der **Berechnungsstelle** nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den **Wertpapierinhabern** nach §16 mitgeteilte Weise.

Die **Berechnungsstelle** setzt einen **Wertpapierinhaber** so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses **Wertpapierinhabers** über von ihr im Rahmen dieses §6 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den **Wertpapierinhabern** bei der **Berechnungsstelle** eingesehen werden.

(5) **Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Referenzwerte**

Nachstehend sind **Anpassungsereignisse** und **Anpassungs-/Beendigungsereignisse** aufgeführt, bei denen der jeweilige **Referenzwert** (wie in den **Produktbedingungen** unter der Überschrift "**Basiswert**" angegeben) entweder einen **Index**, eine **Aktie**, ein Anderes **Wertpapier**, eine **Ware**, einen **Wechselkurs** oder einen **Futures-Kontrakt** darstellt.

(a) **Aktie**

Sofern es sich bei dem **Basiswert** oder einem maßgeblichen **Referenzwert**, wie jeweils in den **Produktbedingungen** unter der Überschrift "**Basiswert**" angegeben, um eine **Aktie** handelt, gilt:

- (A) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein **Anpassungsereignis** dar:
- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine **Verschmelzung** vorliegt) oder die Ausgabe von **Gratisaktien** bzw. Ausschüttung einer **Aktiendividende** an die vorhandenen Aktionäre als **Bonus**, Teil einer **Kapitalerhöhung** aus **Gesellschaftsmitteln** oder einer ähnlichen **Emission**;
 - (ii) eine **Dividende**, sonstige **Ausschüttung** oder **Emission** an die vorhandenen Aktionäre in Form (1) zusätzlicher Aktien, (2) sonstigen **Aktienkapitals** oder von **Wertpapieren**, das bzw. die Anspruch auf **Zahlung** einer **Dividende** und/oder des **Erlöses** aus der **Liquidation**

der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der *Berechnungsstelle* festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;

- (iii) eine Sonderdividende,
 - (iv) eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktiengesellschaft* für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
 - (v) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, *Aktiengesellschaft* oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
 - (vi) ein Ereignis, das bei einer *Aktiengesellschaft* zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden *Aktiengesellschaft* führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der *Berechnungsstelle* festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
 - (vii) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter Ziffer 6 beschriebenen Art und
 - (viii) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (B) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (3) (a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
- (i) "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie, für welche die *Referenzstelle* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vorliegt, vorliegt, wenn die *Referenzstelle* bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die *Einstellung der Börsennotierung* nicht durch eine *Verschmelzung* oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die

jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;

- (ii) "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die *Aktiengesellschaft* betreffenden Verfahrens (A) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Aktien dieser *Aktiengesellschaft* rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
- (iii) "**Verschmelzung**", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den *Emissionsbedingungen* eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die Berechnungsstelle erforderlich sein könnte;
- (iv) "**Verstaatlichung**", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;

- (v) "**Übernahmeangebot**", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

(b) **Index**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" angegeben, um einen *Index* handelt, gilt:

- (A) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
- (i) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebenen Index-Sponsor, sondern ein nach Ansicht der Berechnungsstelle geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.
 - (ii) Der entsprechende *Index* wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes *Anpassungsereignis* kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem *Nachfolger des Index-Sponsors* berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

- (B) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (3) (a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* den Stand eines *Index* zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen *Index-Sponsor* bzw. *Nachfolger des Index-Sponsors* (1) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses *Index* bzw. Ankündigung einer

solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses *Index*, (2) die dauerhafte Einstellung dieses *Index* oder (3) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses *Index*, wobei in jedem dieser Fälle die vorstehenden Bestimmungen unter § 6 Absatz (2) keine Anwendung finden.

(c) **Anderes Wertpapier**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" angegeben, um ein Anderes Wertpapier handelt, gilt:

- (A) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

Außer im Falle einer *Einstellung der Börsennotierung*, einer *Insolvenz* oder einer Beendigung (a) nimmt der *Referenzemittent* eine Änderung der *Emissionsbedingungen* der jeweiligen Anderen Wertpapiere oder die irreversible Umwandlung der jeweiligen Anderen Wertpapiere in andere Wertpapiere vor und/oder (b) erfolgt eine Änderung der im Zusammenhang mit den Anderen Wertpapieren fälligen Gesamtbeträge (sofern diese Änderung nicht aufgrund einer planmäßigen Tilgung oder vorzeitigen Zahlung erfolgt).

- (B) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (3) (a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

(i) "**Einstellung der Börsennotierung**" die in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, für welches die Referenzstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vorliegt, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird und wenn das jeweilige Andere Wertpapier nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

(ii) eine "**Insolvenz**", d. h. die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder sonstige Beendigung der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares den Referenzemittenten betreffendes Verfahren.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Referenzemittent**" ist der in den *Produktbedingungen* als Emittent des jeweiligen Anderen Wertpapiers angegebene Rechtsträger.

"**Beendigung**" liegt in Bezug auf eine Emission von Anderen Wertpapieren vor, wenn die Laufzeit der Wertpapiere beendet wurde oder die Wertpapiere gekündigt wurden oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befinden.

(d) **Ware**

Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem maßgeblichen Referenzwert, wie jeweils in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um eine Ware handelt, die gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen Futures-Kontrakt (ein "**Futures-Kontrakt**") bestimmt wird, gilt.

(A) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

- (i) Eine entsprechende Ware oder ein entsprechender *Futures-Kontrakt* wird im Vergleich zum *Ausgabetag* an der *Referenzstelle* in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort).
- (ii) Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche *Futures-Kontrakt*, wie sie bzw. er an der *Referenzstelle* gehandelt wird, verändert.
- (iii) Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem *Futures-Kontrakt* oder der Ware an der *Referenzstelle* oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.

(B) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (3) (a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

- (i) die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen *Futures-Kontrakt* oder einer maßgeblichen Ware an der jeweiligen *Referenzstelle*, das Verschwinden dieser Ware vom Markt bzw. die Einstellung des Handels in dieser Ware oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines *Futures-Kontrakts* (ungeachtet der Verfügbarkeit der jeweiligen *Referenzstelle* oder des Status des Handels in dem maßgeblichen *Futures-Kontrakt* oder der Ware);
- (ii) Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen *Futures-Kontrakt* nach dem *Ausgabetag*;
- (iii) die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines *Futures-Kontrakts* (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der

Referenzstelle, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt, und

- (iv) die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.

(e) **Wechselkurs**

Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem maßgeblichen Referenzwert, wie jeweils in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Wechselkurs (ein "**Wechselkurs**") in Bezug auf zwei oder mehr Währungen (jeweils eine "**Maßgebliche Währung**") handelt, gilt:

- (A) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - (i) die Ersetzung der *Maßgeblichen Währung* in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese *Maßgebliche Währung* ausgibt, durch eine andere Währung bzw. die Verschmelzung dieser *Maßgeblichen Währung* mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung,
 - (ii) die Aufhebung, gleich aus welchem Grund, einer *Maßgeblichen Währung* als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese *Maßgebliche Währung* ausgibt, und
 - (iii) die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Wechselkurs*, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die (öffentliche) Notierung oder der Handel des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen *Erstwährung* und *Zweitwährung* an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, wobei dieser Wechselkurs nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem gehandelt oder notiert wird.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Erstwährung**" ist die in der Definition des maßgeblichen Wechselkurses als erstes aufgeführte Währung bzw., falls sich ein Wechselkurs auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses Wechselkurses als erstes aufgeführte Währung.

"Zweitwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen Wechselkurses als zweites aufgeführte Währung bzw., falls sich ein Wechselkurs auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses Wechselkurses als zweites aufgeführte Währung.

(f) ***Futures-Kontrakt***

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Futures-Kontrakt* handelt, gilt:

(A) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

- (i) eine wesentliche Änderung der *Emissionsbedingungen* des jeweiligen *Futures-Kontrakts* oder der diesem zugrunde liegenden Konzepte, Vermögenswerte oder Referenzgrößen,
- (ii) sonstige Ereignisse oder Maßnahmen, die eine Veränderung des *Futures-Kontrakts*, wie an der *Referenzstelle* gehandelt, zur Folge haben, und
- (iii) eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem *Futures-Kontrakt* an der *Referenzstelle* oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, sofern es sich hierbei nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.

(B) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (3) (a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

- (i) die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen *Futures-Kontrakt* an der jeweiligen *Referenzstelle* oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts eines *Futures-Kontrakts* (ungeachtet der Verfügbarkeit der jeweiligen *Referenzstelle* oder des Status des Handels in dem maßgeblichen *Futures-Kontrakt*),
- (ii) eine wesentliche Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für einen *Futures-Kontrakt*,
- (iii) die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts eines *Futures-Kontrakts* (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der *Referenzstelle*, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt,

- (iv) die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Futures-Kontrakt*, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung dieses *Futures-Kontrakts* an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, und
- (v) die Beendigung oder Kündigung des *Futures-Kontrakts*, oder ein sonstiges Ereignis, das dazu führt, dass der *Futures-Kontrakt* nicht mehr aussteht.

(g) **Fondsanteile**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Fondsanteil* handelt, gilt:

- (A) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden *Fondsanteile* (soweit kein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission,
 - (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender *Fondsanteile* in Form (1) zusätzlicher *Fondsanteile*, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des *Fonds* in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser *Fondsanteile* gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der *Fonds* als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der *Berechnungsstelle* festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt,
 - (iii) eine Sonderdividende,
 - (iv) eine Zahlungsaufforderung seitens des *Fonds* für die jeweiligen *Fondsanteile*, die nicht voll eingezahlt worden sind,
 - (v) wenn der *Fonds* die jeweiligen *Fondsanteile* zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der

normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für *Fondsanteile* geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht,

- (vi) ein Ereignis, das bei einem *Fonds* zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden *Fonds* führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen),
 - (vii) die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch einen Rechtsträger zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des *Fonds*, wie von der *Berechnungsstelle* auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt,
 - (viii) eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Preises oder Werts des jeweiligen *Fondsanteils*, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird, oder
 - (ix) andere Ereignisse, die nach Auffassung der *Berechnungsstelle* einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der *Fondsanteile* haben.
- (B) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (3) (a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
- (i) die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Fondsanteil*, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der *Fondsanteile* an der *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, sofern dieser *Fondsanteil* nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (ii) in Bezug auf einen *Fondsanteil*, (A) der bzw. die freiwillige oder zwangsweise Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung des oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf die bzw. den (i) jeweiligen *Fonds*, (ii) jeweiligen *Master-Fonds* oder (iii) jeweilige *Verwaltungsstelle* oder *Fondsmanager*, sofern diese bzw. dieser nicht jeweils durch einen für die *Berechnungsstelle*

akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, oder (B) die erforderliche Übertragung aller entsprechenden *Fondsanteile* auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger;

- (iii) in Bezug auf einen *Fonds*, dessen *Fondsmanager* oder *Master-Fonds*:
 1. die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender *Fondsanteile* oder Anteile eines solchen *Master-Fonds* oder
 2. eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses *Fonds*, *Fondsmanagers* oder *Master-Fonds* mit einem anderen *Fonds* oder *Fondsmanager*, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der *Fonds*, dessen *Master-Fonds* bzw. *Fondsmanager* der aufnehmende *Fonds*, *Master-Fonds* bzw. *Fondsmanager* ist, oder
 3. ein Übernahmeangebot für diesen *Fonds*, *Master-Fonds* oder *Fondsmanager*, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher *Fondsanteile* oder Anteile an dem *Master-Fonds* oder *Fondsmanager* (mit Ausnahme von *Fondsanteilen* oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat;
- (iv) wenn die *Verwaltungsstelle* oder der *Fondsmanager* oder der Verwalter oder Manager des *Master-Fonds* seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des *Fonds* oder *Master-Fonds* beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Nachfolger ersetzt wird;
- (v) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des *Fonds* oder *Master-Fonds*;
- (vi) eine wesentliche Änderung oder Verletzung der Bedingungen des jeweiligen *Fonds* und/oder *Master-Fonds* (u. a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden *Informationsdokuments*, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des *Fonds* oder eines sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des *Master-Fonds*);
- (vii) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Werts oder Preises des *Master-Fonds*;
- (viii) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der *Fonds* und/oder *Master-Fonds* investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des *Fonds* oder *Master-*

Fonds (u. a. wesentliche Abweichungen von den in einem *Informationsdokument* beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der *Berechnungsstelle* wesentliche Auswirkungen auf die *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* hat oder wahrscheinlich haben wird;

- (ix) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabeauftrags der *Emittentin* und/oder einer *Hedging-Gegenpartei* in Bezug auf *Fondsanteile* durch den, oder im Auftrag des, *Fonds*, gleich aus welchem Grund;
- (x) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von *Fondsanteilen* durch den *Fonds*;
- (xi) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von *Fondsanteilen* durch den *Fonds* oder eine von diesem beauftragte Partei (mit Ausnahme der bereits am *Ausgabetag* der *Wertpapiere* geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (xii) die Aufhebung oder Widerrufung der Lizenz, Zulassung oder Registrierung des *Fonds*, *Master-Fonds*, Managers des *Master-Fonds* oder *Fondsmanagers* durch die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die Verpflichtung der *Emittentin* und/oder einer *Hedging-Gegenpartei* durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von *Fondsanteilen*, die in Verbindung mit *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* gehalten werden;
- (xiii) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen *Fonds*, oder in Bezug auf von einem *Fonds* mit Wirkung für *Fondsanteile* thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der *Emittentin* im Zusammenhang mit *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden, oder
- (xiv) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen *Fonds* oder die jeweiligen *Fondsanteile*, das nach Feststellung der *Berechnungsstelle* erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser *Fondsanteile* und/oder auf *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* hat und kein *Anpassungsereignis* darstellt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Verwaltungsstelle" ist, in Bezug auf einen *Fonds*, ein Rechtsträger, die in Bezug auf den *Fonds* in einem entsprechenden *Informationsdokument* als solche genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den *Fonds* erbringt, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt.

"Fonds" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "Basiswert" in den Produktbedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils oder Verpflichtete aus dem jeweiligen Fondsanteil.

"Informationsdokument" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Fondsanteil" ist jeder in der Definition zu "Basiswert" in den Produktbedingungen aufgeführte Fondsanteil.

"Fondsmanager" ist in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Master-Fonds" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

§7 Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit, Status, Wertpapierinhaber

(1) Form

(a) Allgemeines

Sofern nicht die Abschnitte (b), (c), (d), (e) oder (f) Anwendung finden, werden die den *Emissionsbedingungen* unterliegenden Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die *Globalurkunde* wurde bei einer *Clearingstelle* hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Sofern nicht die nachstehenden Abschnitte (b), (c), (d), (e) oder (f) Anwendung finden, wird für den Fall, dass gemäß den *Produktbedingungen* mehrere Serien vorgesehen sind, jede Serie durch eine eigene *Globalurkunde* verbrieft. Diese *Allgemeinen Bedingungen* gelten für jede *Serie* gesondert, und Bezugnahmen auf *Wertpapiere* und damit im Zusammenhang stehende Begriffe in diesen *Allgemeinen Bedingungen* sind als Bezugnahmen auf die jeweilige *Serie* zu verstehen.

Die *Produktbedingungen* jeder *Serie* von *Wertpapieren* werden der jeweiligen, mit der entsprechenden ISIN gekennzeichneten *Globalurkunde* beigelegt.

(b) Italienische Wertpapiere

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Italienische Wertpapiere*, werden die *Wertpapiere* entsprechend dem Legislativdekret Nr. 213/1998 (in dessen nachträglich geänderter Fassung) dematerialisiert und bei Monte Titoli S.p.A., Via Mantegna 6, 20154 Mailand, Italien, zentral verwahrt. In Bezug auf *Italienische Wertpapiere* werden bestimmte (in den *Produktbedingungen* aufgeführte) Änderungen an den *Allgemeinen Bedingungen* vorgenommen. Die *Wertpapiere* sind mittels Einbuchung in die bei dem Abwicklungssystem von Monte Titoli S.p.A. registrierten Konten frei übertragbar und werden bei Zulassung zum Handel an der Borsa Italiana in Handelseinheiten übertragen, die mindestens dem Mindesthandelsvolumen (wie durch die Notierungsvorschriften ("**Regolamento di Borsa**") des von Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes definiert) oder einem Vielfachen dessen entsprechen, wie von Borsa Italiana S.p.A. bestimmt und in den *Produktbedingungen* oder anderen maßgeblichen Dokumenten im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* angegeben.

(c) Schwedische Wertpapiere

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Schwedische Wertpapiere*, erfolgt das Clearing der *Wertpapiere* durch Euroclear Sweden AB (vormals VPC AB), Regeringsgatan 65, 10397 Stockholm, Schweden, und die Ausgabe der *Wertpapiere* in registrierter Form gemäß dem schwedischen Gesetz zur buchmäßigen Erfassung von Finanzinstrumenten (SFS 1998:1479; **Lag (1998:1479) om kontoföring av finansiella instrument**). Die *Wertpapiere* werden, wie in den *Produktbedingungen* ausführlicher beschrieben, in unverbrieft Form

ausgegeben und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

(d) **Finnische Wertpapiere**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Finnische Wertpapiere*, erfolgt die Ausgabe der *Wertpapiere*, wie in den *Produktbedingungen* ausführlicher beschrieben, im finnischen System für die buchmäßige Erfassung von Wertpapieren, das vom finnischen Zentralverwahrer Euroclear Finland Oy, Urho Kekkosen Katu 5 C, 00100 Helsinki, Finnland, verwaltet wird. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

(e) **Norwegische Wertpapiere**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Norwegische Wertpapiere*, erfolgt die Registrierung und das Clearing der *Wertpapiere* durch den norwegischen Zentralverwahrer Verdipapirsentralen ASA, Biskop Gunnerus' Gate 14 A, NO-0185 Oslo, Norwegen, und die Ausgabe in registrierter Form gemäß dem norwegischen Gesetz zur Wertpapierregistrierung von 2002 (*Lov om registrering av finansielle instrumenter av 5. juli 2002 nr 64*). Die *Wertpapiere* werden, wie in den *Produktbedingungen* ausführlicher beschrieben, in dematerialisierter und unverbriefter Form ausgegeben und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

(f) **SIS Wertrechte**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *SIS Wertrechte*, erfolgt die Ausgabe der *Wertpapiere* in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts.

Im Falle von SIS Wertrechten gilt für die Form der *Wertpapiere*, und die Auslegung der anwendbaren Rechtsvorschriften, ausschließlich Schweizer Recht.

Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (SIX SIS AG oder jede andere Verwahrungsstelle, die "**Verwahrungsstelle**") eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Wertpapierkonto eines oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die SIS Wertrechte zu Bucheffekten ("**Bucheffekten**") gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

Solange die SIS Wertrechte Bucheffekten darstellen, können diese nur durch Gutschrift der zu übertragenden SIS Wertrechte in einem Wertpapierkonto des Empfängers übertragen werden.

Weder die Emittentin noch die Inhaber noch irgendein Dritter haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

(2) **Übertragbarkeit**

Jedes *Wertpapier* ist nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der *Clearingstelle* übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

(3) **Status**

Die Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere* stellen direkte, unbesicherte, nicht-nachrangige vertragliche Verpflichtungen der *Emittentin* dar, die untereinander und gegenüber sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen Verpflichtungen der *Emittentin* gleichrangig sind, wobei dies nicht für gesetzlich vorrangige Verpflichtungen gilt.

(4) **Wertpapierinhaber**

Sehen die Produktbedingungen englisches Recht als Anwendbares Recht vor, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Inhaber eines bestimmten Betrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die entsprechende Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke, außer im Zusammenhang mit Zahlungen in Bezug auf durch eine Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, als Inhaber dieses Betrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Wertpapierinhaber**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen). Im Zusammenhang mit Zahlungen in Bezug auf durch eine Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen wird der Inhaber der Globalurkunde von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen gemäß den und vorbehaltlich der Bedingungen der Globalurkunde als Inhaber dieser Schuldverschreibungen behandelt.

Sehen die *Produktbedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht vor, sind der Begriff "**Wertpapierinhaber**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der *Wertpapiere* geltenden Personen beziehen.

§8 Zahl- und Verwaltungsstellen

- (1) Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der *Zahl- und Verwaltungsstellen* zu ändern oder diese abzurufen sowie zusätzliche *Zahl- und Verwaltungsstellen*, darunter *Zahl- und Verwaltungsstellen* für bestimmte Länder, die zum *Ausgabetag* für eine Emission von *Wertpapieren* gegebenenfalls unter *Zusätzliche Informationen* aufgeführt sind, zu bestellen; die Abberufung der bestellten *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* wird erst wirksam sobald eine neue *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* bestellt wurde. Falls und soweit die *Wertpapiere* in einem Land an einer Börse notiert oder öffentlich angeboten werden, muss für dieses Land eine *Zahl- und Verwaltungsstelle* bestellt sein, wenn dies nach den Regeln und Bestimmungen der entsprechenden Börse und/oder der Wertpapieraufsichtsbehörde des Landes erforderlich ist. Die *Wertpapierinhaber* werden gemäß §16 über Bestellungen, Abberufungen oder Änderungen der angegebenen Geschäftsstellen der *Zahl- und Verwaltungsstellen* benachrichtigt. *Zahl- und Verwaltungsstellen* handeln allein für die *Emittentin*; sie übernehmen gegenüber den *Wertpapierinhabern* keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handeln nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen einer *Zahl- und Verwaltungsstelle* hinsichtlich der *Wertpapiere* sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die *Wertpapierinhaber* endgültig, abschließend und bindend.
- (2) **Definitionen in Bezug auf §8 und gegebenenfalls andere Bedingungen:**
- (a) "**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist vorbehaltlich §8 Abs. 1 die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle Frankfurt am Main, Taunusanlage 12, D-60325, Frankfurt am Main, Deutschland, ihre Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Großbritannien (Deutsche Bank AG London), sowie für *Wertpapiere*, die nach den Produktbedingungen an der SIX Swiss Exchange notiert werden oder als *SIS Wertrechte* definiert sind, über ihre Niederlassung Zürich, Uraniastrasse 9, Postfach 3604, CH-8021 Zürich.
- (b) "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist vorbehaltlich §8 Abs. 1 die Deutsche Bank AG, handelnd über die Niederlassung, über die die *Wertpapiere* ausgegeben worden sind (wie in der Definition "Emittentin" in den Produktbedingungen angegeben).

§9 **Berechnungsstelle**

(1) **Aufgabe der Berechnungsstelle, Bestimmungen und Korrekturen der Emittentin**

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Emissionsbedingungen*, werden alle gemäß den *Emissionsbedingungen* erforderlichen Berechnungen und Feststellungen von der Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**" vorgenommen, wobei dieser Begriff auch alle Nachfolger einer Berechnungsstelle einschließt).

Berechnungsstelle in Bezug auf die *Wertpapiere* ist die *Emittentin*, sofern diese keine Nachfolge-Berechnungsstelle gemäß den nachstehenden Bestimmungen ernennt.

Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle als *Berechnungsstelle* zu bestellen. Die Abberufung der bisherigen *Berechnungsstelle* wird nicht wirksam, bevor eine Ersatz-Berechnungsstelle bestellt wurde. Die *Wertpapierinhaber* werden über eine solche Abberufung oder Bestellung entsprechend §16 benachrichtigt.

Die *Berechnungsstelle* (es sei denn, es handelt sich hierbei um die *Emittentin*) handelt allein für die *Emittentin*; sie übernimmt gegenüber den *Wertpapierinhabern* keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin.

Jegliche von der *Emittentin* oder der *Berechnungsstelle* in Bezug auf die *Wertpapiere* durchgeführten Berechnungen oder getroffenen Feststellungen erfolgen nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise und sind (außer in Fällen offenkundigen Irrtums) für die *Wertpapierinhaber* endgültig, abschließend und bindend.

Nachdem die *Berechnungsstelle* Berechnungen oder Feststellungen in Bezug auf die *Wertpapiere* durchgeführt bzw. getroffen hat, berücksichtigt sie nachfolgend veröffentlichte Korrekturen in Bezug auf von der *Berechnungsstelle* bei dieser Berechnung oder Feststellung herangezogene Werte oder Preise eines *Referenzwerts* nur dann, wenn sie entweder innerhalb des in den *Produktbedingungen* angegebenen Korrekturzeitraums oder an dem Tag veröffentlicht werden, an dem eine Zahlung oder Lieferung erfolgen soll, deren/dessen Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Wert oder Preis des *Referenzwerts* bestimmt wird, falls dieser Tag vorher eintritt.

Die *Berechnungsstelle* kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit Zustimmung der *Emittentin* auf Dritte übertragen, soweit sie dies als sachgerecht erachtet.

(2) **Feststellungen durch die Berechnungsstelle**

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die *Emittentin* noch die *Berechnungsstelle* oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder bei anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

§10 Besteuerung

Ergänzend zu den und unbeschadet der Bestimmungen von §2(5) ist die *Emittentin* nicht verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Besitz, der Übertragung, Vorlegung und Rückgabe zur Auszahlung oder Vollstreckung hinsichtlich der *Wertpapiere* anfallen, zu zahlen. Alle Zahlungen, die die *Emittentin* leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen.

§11 Vorlagezeitraum und Fristen

Zahlungen erfolgen vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen gemäß §3 und ansonsten gegebenenfalls in der in der *Globalurkunde* bezeichneten Weise. Sind die *Wertpapiere* in den *Produktbedingungen* als *Schuldverschreibungen* ausgewiesen, erfolgen Zahlungen gegen Vorlegung bzw. Rückgabe der gegebenenfalls vorhandenen *Globalurkunde* bei den angegebenen Geschäftsstellen einer *Zahl- und Verwaltungsstelle*. Jede Zahlung wird von der zuständigen *Zahl- und Verwaltungsstelle* auf der etwaigen *Globalurkunde* vermerkt; dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.

Die in den Aufzeichnungen einer *Clearingstelle* als Inhaber einer bestimmten Anzahl oder eines bestimmten Nennbetrags der *Wertpapiere* ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung ihres Anteils an solchen Zahlungen, welche die *Emittentin* an den Inhaber der *Globalurkunde* oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger bzw. die zuständige *Clearingstelle* geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen *Clearingstelle* geltend machen.

Gilt als anwendbares Recht den *Produktbedingungen* zufolge englisches Recht, erlöschen sämtliche Zahlungsansprüche im Rahmen der *Wertpapiere*, sofern nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren (bei Zahlung von *Zinsbeträgen*) bzw. zehn Jahren (bei Zahlung sonstiger Beträge) ab dem hierfür jeweils Maßgeblichen Tag in Übereinstimmung mit diesen *Emissionsbedingungen* die *Globalurkunde* vorgelegt oder der Anspruch anderweitig geltend gemacht wird. Im vorliegenden Dokument bezeichnet der "Maßgebliche Tag" den Tag, an dem diese Zahlung erstmals fällig wird, bzw., falls die zuständige *Zahl- und Verwaltungsstelle* den fälligen Betrag nicht vollständig an oder vor diesem Fälligkeitstag erhält, den Tag, an dem die *Wertpapierinhaber*, nachdem die Zahlung in vollständiger Höhe eingegangen ist, in Übereinstimmung mit §16 ordnungsgemäß über deren Erhalt in Kenntnis gesetzt werden.

Gilt als anwendbares Recht den *Produktbedingungen* zufolge deutsches Recht, erfolgt die Vorlegung der gegebenenfalls vorhandenen *Globalurkunde* im Wege der Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der *Globalurkunde* auf das Konto der *Emittentin* bei der *Clearingstelle*. Die Frist zur Vorlegung oder anderweitigen Geltendmachung von Ansprüchen gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wurde auf 1 Jahr verkürzt. Die Verjährungsfrist für Zahlungsansprüche aus den *Wertpapieren*, die innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der Vorlegungsfrist an und für Ansprüche auf Zahlung von *Zinsbeträgen* vier Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§12 *Ausfallereignisse*

- (1) *Ausfallereignisse* Bei Eintritt eines der nachstehend unter (a) – (d) aufgeführten Ereignisse ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere fällig zu stellen und in Bezug auf jedes durch ihn gehaltene Wertpapier die unverzügliche Zahlung eines Betrags zu verlangen, der dem Marktwert eines Wertpapiers entspricht und von dem der proportionale Anteil eines Wertpapiers an den direkten und indirekten Kosten, abgezogen wird, die der Emittentin aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt.
- (a) Die *Emittentin* versäumt es, innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem entsprechenden Fälligkeitstermin ihre Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* zu erfüllen, nachdem die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* hierüber von einem *Wertpapierinhaber* in Kenntnis gesetzt wurde.
 - (b) Die *Emittentin* versäumt es, eine andere aus den *Wertpapieren* entstehende Verpflichtung zu erfüllen, sofern dieses Versäumnis mehr als sechzig (60) Tage anhält, nachdem die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* hierüber von einem *Wertpapierinhaber* in Kenntnis gesetzt wurde.
 - (c) Die *Emittentin* gibt bekannt, ihre finanziellen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen zu können oder stellt ihre Zahlungen ein.
 - (d) Ein deutsches Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die *Emittentin*, die *Emittentin* stellt einen Antrag auf ein solches Verfahren, leitet ein solches ein oder sie schließt einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger bzw. bietet einen solchen an.

Das Recht, *Wertpapiere* fällig zu stellen, erlischt, sofern den Umständen, die dieses Recht begründen, vor dessen Ausübung abgeholfen wurde.

- (2) *Quorum* Mitteilungen über die Fälligkeitstellung von *Wertpapieren* werden bei Eintreten der vorstehend in Abs. (1)(b) oben angegebenen Ereignisse erst wirksam, sobald die *Emittentin* derartige Mitteilungen von so vielen *Wertpapierinhabern* erhalten hat, dass mindestens 10% der Gesamtzahl oder des Nennbetrags der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen *Wertpapiere* der entsprechenden Serie repräsentiert sind. Dies gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt des Eintreffens einer solchen Mitteilung ein in Abs. (1)(a), (c) oder (d) angegebenes Ereignis eingetreten ist, das den *Wertpapierinhaber* zur Fälligkeitstellung seiner *Wertpapiere* berechtigt.
- (3) *Form der Mitteilungen* Mitteilungen, einschließlich Mitteilungen über die Fälligkeitstellung von *Wertpapieren* gemäß Abs. (1) oben haben in Form einer schriftlichen Erklärung zu erfolgen, die der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* durch persönliche Übergabe oder per Einschreiben an ihre Hauptgeschäftsstelle zuzustellen ist.

§13 Ersetzung der *Emittentin* und der Niederlassung

(1) Ersetzung der *Emittentin*

Die *Emittentin* oder eine zuvor an ihre Stelle gesetzte Gesellschaft ist jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber berechtigt, eine ihrer Tochtergesellschaften oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen (die "**Ersatzschuldnerin**") an ihre Stelle als Hauptschuldnerin aus den Wertpapieren zu setzen, sofern:

- (a) die Deutsche Bank AG (es sei denn, sie selbst ist die *Ersatzschuldnerin*) die Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin aus den *Wertpapieren* unwiderruflich und bedingungslos garantiert,
- (b) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt bzw. durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die *Wertpapiere* rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der *Ersatzschuldnerin* darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind, und
- (c) die *Emittentin* den *Wertpapierinhabern* den Tag der beabsichtigten Ersetzung mindestens 30 Tage vorher entsprechend §16 mitgeteilt hat.

Alle in den *Emissionsbedingungen* enthaltenen Bezugnahmen auf die *Emittentin* beziehen sich ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ersetzung der *Emittentin* auf die *Ersatzschuldnerin*.

(2) Ersetzung der Niederlassung

Die *Emittentin* ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie hinsichtlich der *Wertpapiere* tätig ist, indem sie den *Wertpapierinhabern* entsprechend §16 die Änderung und deren Zeitpunkt mitteilt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Mitteilung geändert werden.

§14 Rückkauf von Wertpapieren

Die *Emittentin* ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit *Wertpapiere* zu jedem Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen *Wertpapiere* können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

§15 Folgeemissionen von Wertpapieren

Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne die Zustimmung einzelner oder aller *Wertpapierinhaber* weitere Wertpapiere zu begeben, sodass diese mit den *Wertpapieren* zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie mit ihnen bilden.

§16 Mitteilungen

(1) Zustellung/Veröffentlichung

Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* sind wirksam, wenn:

- (a) sie der/den *Clearingstelle(n)* zur Benachrichtigung der *Wertpapierinhaber* übermittelt werden und/oder
- (b) auf der Webseite www.x-markets.db.com unter "Mitteilungen" oder auf einer Ersatzseite oder durch einen Ersatzdienst veröffentlicht werden, die bzw. der den *Wertpapierinhabern* durch Veröffentlichung auf der genannten Webseite mitgeteilt wird.

(2) Tag des Inkrafttretens

Vorstehend genannte Mitteilungen treten zu folgenden Zeitpunkten in Kraft:

- (a) bei Zustellung gemäß Abs. (1)(a) oben, am *Geschäftstag* nach dieser Zustellung an die *Clearingstelle* oder sämtliche *Clearingstellen* (falls es mehr als eine gibt),
- (b) bei Veröffentlichung gemäß Abs. (1)(b) oben, am Tag dieser Veröffentlichung oder
- (c) bei Zustellung gemäß Abs. (1)(a) und Veröffentlichung gemäß Abs. (1)(b), am früheren der beiden folgenden Tage: (i) dem dieser Zustellung an die *Clearingstelle* oder sämtliche *Clearingstellen* (falls es mehr als eine gibt) folgenden *Geschäftstag* und (ii) dem Tag dieser Veröffentlichung.

(3) Veröffentlichung an der Luxembourg Stock Exchange

Falls und solange die *Wertpapiere* an der Luxembourg Stock Exchange notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange, www.bourse.lu, veröffentlicht.

(4) Veröffentlichung an der Borsa Italiana

Falls und solange die *Wertpapiere* an der Borsa Italiana notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der Borsa Italiana, www.borsaitaliana.it, veröffentlicht.

(5) Veröffentlichung an der SIX Swiss Exchange

Solange die *Wertpapiere* an der SIX Swiss Exchange kotiert sind und es die Regularien der SIX Swiss Exchange verlangen, werden alle Mitteilungen in Bezug auf die *Wertpapiere* ohne Kosten für die Anleger wie folgt rechtsgültig gemacht (i) mittels elektronischer Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange (www.six-swiss-exchange.com, wo Mitteilungen zur Zeit unter der Adresse www.six-swiss-exchange.com/news/official_notices/search_de.html veröffentlicht werden) oder (ii) sonstwie in Übereinstimmung mit den Regularien der SIX Swiss Exchange. Alle solche Mitteilungen gelten als am Tag ihrer Veröffentlichung als mitgeteilt, bzw. wenn mehrmals veröffentlicht, am Datum der ersten Veröffentlichung.

§17 Währungsumstellung

(1) Währungsumstellung auf Euro

Die *Emittentin* hat die Wahl, die *Wertpapiere* ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* durch Mitteilung an diese entsprechend §16, mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen *Anpassungstag* an, auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

- (a) Ist die *Abwicklungswährung* die *Nationalwährungseinheit* eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, gilt die *Abwicklungswährung* als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen *Abwicklungswährung* zum *Festgesetzten Kurs* in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der *Emittentin* festgelegter und in der Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* angegebener Rundungsvorschriften. Nach dem *Anpassungstag* erfolgen alle Zahlungen hinsichtlich der *Wertpapiere* ausschließlich in Euro, so als ob Bezugnahmen in den *Emissionsbedingungen* auf die *Abwicklungswährung* solche auf Euro wären.
- (b) Ist in den *Emissionsbedingungen* ein Umrechnungskurs angegeben oder wird in einer Bedingung Bezug auf eine Währung (die "**Originalwährung**") eines Landes genommen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, gelten der angegebene Umrechnungskurs und/oder sonstige Währungsangaben in den *Emissionsbedingungen* als Angabe in Euro, oder, soweit ein Umrechnungskurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des Festgesetzten Kurses.
- (c) Die *Emittentin* kann weitere Änderungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

(2) Anpassung

Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber*, durch Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* entsprechend §16 solche Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorzunehmen, die sie für zweckdienlich hält, um den Auswirkungen Rechnung zu tragen, die die im *Abkommen* vereinbarte dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion auf die *Emissionsbedingungen* hat.

(3) Verbundene Kosten

Ungeachtet Abs. 1 und Abs. 2 haften die *Emittentin*, die *Berechnungsstelle* und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den *Wertpapierinhabern* noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die durch oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

(4) Definitionen in Bezug auf §17 und gegebenenfalls andere Bedingungen:

Währungsumstellung

- (a) "**Anpassungstag**" ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen teilnimmt, entweder auf den Tag des Beginns der späteren Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe oder auf einen späteren Tag fällt.
- (b) "**Festgesetzter Kurs**" ist der Umrechnungskurs für die Umrechnung der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe des ersten Satzes von Artikel 123 Absatz 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des Abkommens festgesetzt worden ist.
- (c) "**Nationalwährungseinheit**" ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe, eines Landes, das nicht von Anfang an an dieser dritten Stufe teilgenommen hat.
- (d) "**Abwicklungswährung**" hat die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.
- (e) "**Abkommen**" ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

§18 Änderungen

(1) Anfechtung durch die Emittentin

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler in den Produktbedingungen, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Ausgabepreis des Wertpapiers oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, berechtigen die Emittentin zur Anfechtung. Eine solche Anfechtung ist unverzüglich gemäß § 16 Abs. 1 bekanntzugeben, nachdem die Emittentin von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat. Die Veröffentlichung muss auf die Geltung dieses § 18 hinweisen und die von dem Fehler betroffenen Angaben in den Produktbedingungen bezeichnen. Mit der Anfechtung endet die Laufzeit der Wertpapiere mit sofortiger Wirkung.

(2) Berichtigungsrecht der Emittentin und Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber

Macht die Emittentin von ihrem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch, kann sie offensichtliche Fehler im Sinne von Abs. 1 durch eine Berichtigung der Produktbedingungen korrigieren. Eine Berichtigung der Produktbedingungen ist unverzüglich gemäß § 16 Abs. 1 und unter Hinweis auf die Geltung dieses § 18 bekanntzugeben, nachdem die Emittentin von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat. In diesem Fall ist jedoch vor Wirksamwerden der Berichtigung jeder Wertpapierinhaber zu einer Kündigung der von ihm gehaltenen Wertpapiere berechtigt. Eine solche Kündigung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Mitteilung gegenüber der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle zu erklären; sie wird mit Zugang der Erklärung bei der Emittentin wirksam. Einer Kündigung kommen dabei die gleichen Wirkungen zu wie einer Anfechtung nach Abs. 1.

Den Inhalt der Berichtigung bestimmt die Emittentin auf der Grundlage derjenigen Angaben, die sich ohne den Fehler ergeben hätten. Die Berichtigung muss für die Wertpapierinhaber unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Wertpapiere zumutbar sein. Dies ist nur der Fall, wenn in ihrer Folge der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe ihrem Ausgabepreis angenähert wird. Die Berichtigung wird nach Ablauf von vier Wochen seit dem Tag der Bekanntgabe wirksam; hierauf und auf das Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber ist in der Veröffentlichung hinzuweisen.

(3) Höhe des Auszahlungsbetrags bei Anfechtung bzw. Kündigung

Im Fall einer Anfechtung durch die Emittentin nach Abs. 1 oder einer Kündigung durch Wertpapierinhaber nach Abs. 2 erhalten die hiervon erfassten Wertpapierinhaber einen Betrag in Höhe des Marktpreises der Wertpapiere am Geschäftstag nach dem Wirksamwerden der Anfechtung oder Kündigung; die entsprechende Zahlung ist am fünften Geschäftstag nach diesem Datum fällig. Weist ein Wertpapierinhaber nach, dass der Marktpreis geringer ist als der von ihm für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendete Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zahlungen, so steht ihm der entsprechende Betrag zu. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Wertpapierinhaber zur Geltendmachung eines etwaigen höheren Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB.

Als Marktpreis der Wertpapiere im Sinne von Abs. 1 und Abs. 2 gilt bei Wertpapieren, die im regulierten Markt oder Freiverkehr an einer Börse notiert (nachfolgend „**Börsennotierung**“) sind, der an dem maßgebenden Tag von der Börse veröffentlichte Schlusskurs, bei mehreren Börsen der Schlusskurs derjenigen Börse, an der zuletzt der

größte Umsatz mit den Wertpapieren stattfand. Wurde an diesem Tag ein Schlusskurs nicht veröffentlicht oder lag an der jeweiligen Börse eine Marktstörung vor, so finden die Bestimmungen des §5 mit der Maßgabe Anwendung, dass als *Referenzwert* für die Zwecke dieser Bestimmungen das Wertpapier selbst gilt. Bei Wertpapieren ohne Börsennotierung wird der Marktpreis von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beteiligung eines Sachverständigen bestimmt.

(4) **Widersprüchliche oder lückenhafte Angaben**

Stehen Angaben in den Produktbedingungen erkennbar im Widerspruch zu anderen Angaben oder weisen die Produktbedingungen erkennbar eine Lücke auf, kann die Emittentin diese durch Veröffentlichung gemäß § 16 unmittelbar berichtigen bzw. ergänzen. Eine solche Berichtigung oder Ergänzung erfolgt, sofern bereits die Auslegung der Bedingungen zur Geltung eines bestimmten Inhalts führt, an Hand dieses Inhalts, und ansonsten auf der Grundlage derjenigen Angaben, die sich ohne den bei der Emittentin eingetretenen Fehler ergeben hätten.

(5) **Stark erhöhter Marktpreis auf Grund unmittelbar erkennbarer Fehler**

Haben sich die Fehlerhaftigkeit einer Wertpapierbedingung und deren richtiger Inhalt für einen hinsichtlich des Wertpapiers sachkundigen Anleger geradezu aufgedrängt und ergibt ein Vergleich der Marktpreise des Wertpapiers auf der Grundlage des fehlerhaften und des richtigen Inhalts der Bedingung zum Zeitpunkt der ersten Emission einen mehr als 30% höheren Marktpreis auf Basis des fehlerhaften Inhalts, so gilt in jedem Fall anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt. Die Emittentin kann sich einzelnen Wertpapierinhabern gegenüber zudem auf die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung einer fehlerhaften Bedingung berufen, wenn eine solche nach den Umständen des einzelnen Falls gegeben ist.

§19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die, soweit rechtlich möglich, den wirtschaftlichen Zwecken der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung entspricht. Dasselbe gilt für Lücken in den *Emissionsbedingungen*.

§20 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

Ist in den *Produktbedingungen* englisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie nicht vertragliche Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren*, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, englischem Recht. Niemand ist berechtigt, Bedingungen der *Wertpapiere* auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 geltend zu machen; Ansprüche oder Rechtsmittel einer Person auf anderer Grundlage bleiben hiervon unberührt.

Ist in den *Produktbedingungen* englisches Recht als anwendbares Recht angegeben, ist England ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* (einschließlich Rechtsstreitigkeiten in Verbindung mit nicht-vertraglichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Wertpapieren*).

Ist in den *Produktbedingungen* deutsches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere*, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, deutschem Recht. Gerichtsstand für alle sich aus den *Emissionsbedingungen* ergebenden Verfahren ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Frankfurt am Main. Erfüllungsort für Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Emissionsbedingungen* ist Frankfurt am Main.

Sind §7(1)(a)(b), (c), (d), (e) oder (f) nach Maßgabe der *Produktbedingungen* für die *Wertpapiere* anzuwenden, unterliegt die Begründung der *Wertpapiere* dem in §7(1)(a)(b), (c), (d), (e) oder (f) angegebenen Recht.

FORMULAR FÜR DIE AUSÜBUNGSMITTEILUNG

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "**Wertpapiere**")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen.

Auf SIS Wertrechte findet dieses Formular keine Anwendung. Das hier anwendbare Formular ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie in Kopie der jeweiligen Clearingstelle zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

An: Deutsche Bank AG London
Winchester House
1 Great Winchester Street
London
EC2N 2EQ

zu Händen von: EIMG
Fax: +44 (0)113 336 1979
E-Mail: transaction-mngt.group@db.com

in Kopie an: [Bezeichnung der Clearingstelle] [Euroclear Bank S.A./N.V.]

[Adresse]
zu Händen von: []
Fax: []
Tel.: []

Clearstream Banking S.A.

[Adresse]
zu Händen von: []
Fax: []
Tel.: []

[Bei anderen Clearingsystemen bitte Angaben einfügen]

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nicht unverzüglich in Kopie an die Clearingstelle gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue

Mitteilung, an dem der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die *Clearingstelle* gesendet wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

1. Anzahl der Wertpapiere

Anzahl der auszuübenden Wertpapiere:

2. Kontoangaben:

Hiermit [weise/weisen*] [ich/wir*] die Clearingstelle unwiderruflich an und [ermächtige/ermächtigen*] sie, die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere bis einschließlich zum Fälligkeitstag aus dem nachstehend angegebenen Konto auszubuchen, und [ermächtige/ermächtigen*] die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, die Clearingstelle in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

[Bei Zahlung als Abwicklungsart bitte Nachstehendes einfügen und Absatznummerierung entsprechend anpassen:

3. Auszahlungsbeträge

Sämtliche [mir/uns*] zustehenden Auszahlungsbeträge, Störungsbedingten Abwicklungsbeträge, Anpassungsbeträge und sonstigen Barbeträge sind folgendem Konto bei der Clearingstelle gutzuschreiben:

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

[Erfolgt die Abwicklung nicht durch physische Lieferung, nachstehende Ziffer (4) streichen und Absatznummerierung entsprechend anpassen:

4. Lieferbestand

Der Lieferbestand bzw. die Lieferbestände ist/sind folgendem Konto bei [maßgebliche(s) Clearingsystem(e) für die Physische Lieferung einfügen] gutzuschreiben:

Kontoangaben:

5. Wertpapierinhaberauslagen

Hiermit [verpflichte/verpflichten*] [ich/wir*] [mich/uns*], sämtliche Wertpapierinhaberauslagen und den aggregierten Basispreis sowie alle gegebenenfalls anfallenden sonstigen Barbeträge, die in Zusammenhang mit der Ausübung und Abwicklung der jeweiligen Wertpapiere fällig werden, zu entrichten, und [weise/weisen*] die Clearingstelle hiermit unwiderruflich an, von den [mir/uns*] zustehenden unter Ziffer 3 oben aufgeführten Barbeträgen einen Betrag in entsprechender Höhe abzuziehen und/oder [mein/unser*] nachstehend angegebenes Konto bei der Clearingstelle mit einem Betrag in entsprechender Höhe zu belasten, und zwar jeweils am oder nach dem Ausübungstag, und [ermächtige/ermächtigen*] die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, die Clearingstelle in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:
[*Nichtzutreffendes löschen]

6. Nachweis über das Nichtvorliegen wirtschaftlichen Eigentums von US-Personen

Hiermit [bestätigt/bestätigen*] [der/die*] [Unterzeichnete/Unterzeichneten*], dass zum Datum dieser Mitteilung weder die Person, die den Gegenstand dieser Mitteilung bildende *Wertpapiere* ausübt, noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Ausübung keine Auszahlungsbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Bundesstaaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige Rechtsträger, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung bzw. Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

[*Nichtzutreffendes löschen]

7. Verwendung der *Ausübungsmitteilung*

[Ich/Wir*] willigen in die Verwendung dieser Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen ein.

[*Nichtzutreffendes löschen]

Name(n) des/der Wertpapierinhaber(s):

Unterzeichnet durch:

Datum:

FORMULAR FÜR DIE LIEFERMITTEILUNG

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "**Wertpapiere**")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie in Kopie der jeweiligen Clearingstelle zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

An: Deutsche Bank AG London
Winchester House
1 Great Winchester Street
London
EC2N 2EQ

zu Händen von: EIMG
Fax: +44 (0)113 336 1979
E-Mail: transaction-mngt.group@db.com

in Kopie an: [Bezeichnung der Clearingstelle] [Euroclear Bank S.A./N.V.]
[Adresse]
zu Händen von: []
Fax: []
Tel.: []

Clearstream Banking S.A.
[Adresse]
zu Händen von: []
Fax: []
Tel.: []

[Bei anderen Clearingsystemen bitte Angaben einfügen]

Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* nicht unverzüglich in Kopie an die *Clearingstelle* gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Mitteilung, an dem der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die *Clearingstelle* gesendet wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

1. Anzahl der Wertpapiere

Gesamtnennbetrag oder –anzahl der Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht:

2. Kontoangaben:

Hiermit [weise/weisen*] [ich/wir*] die Clearingstelle unwiderruflich an und [ermächtige/ermächtigen*] sie, das nachstehend angegebene Konto bis einschließlich zum Fälligkeitstag mit dem Gesamtnennbetrag der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Mitteilung sind, zu belasten bzw. die Gesamtanzahl der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Mitteilung sind, aus diesem Konto auszubuchen und [ermächtige/ermächtigen*] die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, die Clearingstelle in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

3. Lieferbestand

Der Lieferbestand ist folgendem Konto bei [maßgebliche(s) Clearingsystem(e) für die Physische Lieferung einfügen] gutschreiben:

Kontoangaben:

4. Auszahlungsbeträge

Sämtliche [mir/uns*] zustehenden Störungsbedingten Abwicklungsbeträge, Anpassungsbeträge und sonstigen Barbeträge sind folgendem Konto bei der Clearingstelle gutschreiben:

Kontoangaben:]

[*Nichtzutreffendes löschen]

5./6. Wertpapierinhaberauslagen

Hiermit [verpflichte/verpflichten*] [ich/wir*] [mich/uns*], sämtliche Wertpapierinhaberauslagen sowie alle gegebenenfalls anfallenden sonstigen Barbeträge, die in Zusammenhang mit der Ausübung und/oder Abwicklung der jeweiligen Wertpapiere fällig werden, zu entrichten, und [weise/weisen*] die Clearingstelle hiermit unwiderruflich an, von den[mir/uns*] zustehenden unter Ziffer 4 oben aufgeführten Barbeträgen einen Betrag in entsprechender Höhe abzuziehen und/oder [mein/unser*] nachstehend angegebenes Konto bei der Clearingstelle mit einem Betrag in entsprechender Höhe zu belasten, und zwar jeweils am oder nach dem Ausübungstag bzw. Stichtag, und [ermächtige/ermächtigen*] die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, die Clearingstelle in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

6./7. Nachweis über das Nichtvorliegen wirtschaftlichen Eigentums von US-Personen

Hiermit [bestätigt/bestätigen*] [der/die*] [Unterzeichnete/Unterzeichneten*], dass zum Datum dieser Mitteilung weder die Person, die den Gegenstand dieser Mitteilung bildende *Wertpapiere*, ausübt oder hält, noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* ausgeübt oder zurückgezahlt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Ausübung oder Rückzahlung keine Auszahlungsbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Bundesstaaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige Rechtsträger, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung bzw. Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

[*Nichtzutreffendes löschen]

[7./8.] Verwendung der *Liefermitteilung*

[Ich/Wir*] willigen in die Verwendung dieser Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen ein.

[*Nichtzutreffendes löschen]

Name(n) des/der Wertpapierinhaber(s):

Unterzeichnet durch:

Datum:

Annex 3 A

FORMULAR FÜR DIE VERZICHTSERKLÄRUNG

(zu verwenden, wenn als anwendbares Recht in den Produktbedingungen englisches Recht angegeben ist)

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "**Wertpapiere**")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien erhältlich.

An: Deutsche Bank S.p.A.,
Direzione Generale - Ufficio Titoli
Piazza del Calendario, 3
20126 Mailand (Italien)

zu Händen von: Andrea Moioli
Tel.: +39 02 4024 3864
Fax: +39 02 4024 2790

in Kopie an: [Bezeichnung der Emittentin]
[Adresse]
zu Händen von: []
Fax: []
Tel.: []

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien nicht unverzüglich in Kopie an die *Emittentin* gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als neue Mitteilung, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

Ich/Wir, der/die unterzeichnete(n) Wertpapierinhaber,

teile/teilen hiermit mit, dass ich/wir gemäß den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* auf die automatische Ausübung der durch die *Wertpapiere* gewährten Rechte am *Ausübungstag* verzichte(n). Wir sind uns darüber im Klaren, dass wir folglich keinerlei Ansprüche auf den Erhalt von Beträgen in Bezug auf die von uns gehaltenen *Wertpapiere* haben.

Serien-Nr. der *Wertpapiere*:

Anzahl der *Wertpapiere*, für die diese Mitteilung gilt:

Der Unterzeichnete ist sich bewusst, dass diese *Verzichtserklärung* als unwirksam angesehen wird, wenn sie nicht gemäß den *Emissionsbedingungen* ausgefüllt und zugestellt wird oder (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird diese *Verzichtserklärung* nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue *Verzichtserklärung*, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.

In den *Emissionsbedingungen* definierte Begriffe haben in dieser *Verzichtserklärung* dieselbe Bedeutung.

Ort und Datum:

Unterschrift des *Wertpapierinhabers*

Name des wirtschaftlichen Eigentümers der *Wertpapiere*

Unterschrift

Annex 3 B

FORMULAR FÜR DIE VERZICHTSERKLÄRUNG

(zu verwenden, wenn als anwendbares Recht in den Produktbedingungen deutsches Recht angegeben ist)

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "**Wertpapiere**")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen.

Nach dem Ausfüllen sollte der *Wertpapierinhaber* diese Mitteilung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien sowie in Kopie seinem Finanzintermediär, dem Kontoinhaber bei Monte Titoli, zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien erhältlich.

An: Deutsche Bank S.p.A.,
Direzione Generale - Ufficio Titoli
Piazza del Calendario, 3
20126 Mailand (Italien)

zu Händen von: Andrea Moioli
Tel.: +39 02 4024 3864
Fax: +39 02 4024 2790

In Kopie an: den als *Finanzintermediär* fungierenden Kontoinhaber bei Monte Titoli

[●]

(der "**Finanzintermediär**")

in Kopie an: [Bezeichnung der Emittentin]
[Adresse]
zu Händen von: []
Fax: []
Tel.: []

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien nicht unverzüglich in Kopie an die *Emittentin* und den *Finanzintermediär* gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als neue Mitteilung, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

Ich/Wir, der/die unterzeichnete(n) Wertpapierinhaber,

teile/teilen hiermit mit, dass ich/wir die *Wertpapiere* über den angegebenen *Finanzintermediär* halten und hiermit gemäß den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* auf die automatische Ausübung der durch die *Wertpapiere* gewährten Rechte am *Ausübungstag* verzichte(n). Wir sind uns darüber im Klaren, dass wir folglich keinerlei Ansprüche auf den Erhalt von Beträgen in Bezug auf die von uns gehaltenen *Wertpapiere* haben.

Serien-Nr. der *Wertpapiere*:

Anzahl der *Wertpapiere*, für die diese Mitteilung gilt:

Der Unterzeichnete ist sich bewusst, dass diese *Verzichtserklärung* als unwirksam angesehen wird, wenn sie nicht gemäß den *Emissionsbedingungen* ausgefüllt und zugestellt wird oder (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird diese *Verzichtserklärung* nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue *Verzichtserklärung*, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.

In den *Emissionsbedingungen* definierte Begriffe haben in dieser *Verzichtserklärung* dieselbe Bedeutung.

Ort und Datum:

Unterschrift des *Wertpapierinhabers*

DEFINITIONSVERZEICHNIS

Definitionen	Verweise
Abkommen	§17(4)(e)
Absicherungsmaßnahmen	(c)§5(5)(c)
Abwicklungsart	§1(3)(r)
Abwicklungsstörung	§3(10)
Abwicklungswährung	§1(3)(s), §4(5)(o), §17(4)(d)
Aktiengesellschaft	§4(5)(a)
Allgemeinen Bedingungen	Erster Absatz des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen"
Anfangs-Bewertungstag	§1(3)(o)
Anpassungs-/Beendigungsereignis	§4(3)
Anpassungsereignis	§4(1)
Anpassungstag	§17(4)(a)
Ausgabetag	§4(3)(h)
Ausgleichsbetrag	§1(2)(b)
Ausschüttung	§3(8)
Ausübungsfrist	§2(2)(a)(ii)
Ausübungshöchstbetrag	§2(1)(a)(f)(iii)(ii)
Ausübungsmitteilung	§2(2)(e)
Ausübungstag	§2(2)(a)(i)
Auszahlungsbetrag	§1(3)(a)
Basiswert	§1(3)(u)
Basketbestandteil	§1(3)(e)
Basketbestandteil-Gewichtung	§1(3)(i)
Basketbestandteil-Stand	§1(3)(g)

Definitionen	Verweise
Basketbestandteil-Währung	§1(3)(f)
Emissionsbedingungen	Erster Absatz des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen"
Beendigung	§4(5)(c)
Beobachtungstermin(e)	§4(1)(a)(a)
Berechnungsstelle	§9(1)
Bewertungstag	§1(3)(n)
Bezugsverhältnis	§1(3)(q)
Börsengeschäftstag	(b)
Clearingstelle	§1(3)(k)
Clearingsystem für die Physische Lieferung	§1(3)(b)
Einstellung der Börsennotierung	§4(5)(a)(B)(i), §4(5)(c)(B)(i)
Emittentin	§1(3)(p)
Ersatzmarkt	(3)(g)
Ersatzschuldnerin	§13(1)
Erstwährung	§4(5)(e)
Eurozone	§4(3)(b)
Festgelegte Laufzeit	(3)(a)
Festgesetzter Kurs	§17(4)(b)
Fonds	§4(5)(g)
Fondsanteil	§4(5)(g)
Fondsmanager	§4(5)(g)
Futures-Kontrakt	§4(5)(d)
Ganzzahliger Ausübungsbetrag	§2(1)(a)(f)(iii)(i)
Geschäftstag	§1(3)(j)
Globalurkunde	§7(1)(a)(a)

Definitionen	Verweise
Handelstag	§1(3)(t)
Hedging-Partei	§4(5)(d)
Index-Sponsor	(e)
Informationsdokument	§4(5)(g)
Insolvenz	§4(5)(a)(B)(ii), §4(5)(c)(B)(ii)
Kündigungsfrist	§2(3)(a)(b)(ii)
Kündigungsmitteilung	§2(3)(a)(b)(i)
Kündigungsperiode	§2(3)(a)(b)(iii)
Kündigungsrecht	§2(3)(a)(a)
Letztmöglicher Handelstag	§4(5)(p)
Lieferangaben	§2(2)(d)(iv), §2(3)(b)(iii)
Lieferbestand	§1(3)(c)
Liefereinheit	§1(3)(d)
Liefermitteilung	§2(1)(a)(f), §2(3)(a)(b)
Marktrelevanter Zeitpunkt	(3)(c)
Marktstörung	§4(4)
Marktwert	§3(10)
Maßgebliche Währung	§4(5)(e)
Maßgeblicher Markt	(3)(f)
Maßgeblicher Referenzwert	§4(5)(l)
Maßgeblicher Tag	§11
Maßgebliches Land	§5(5)(k)
Master-Fonds	§4(5)(g)
Mindestausübungsbetrag	§2(1)(a)(f)(iii)(iii)
Multi-Exchange Index	(f)

Definitionen	Verweise
Nachfolger des Index-Sponsors	§4(5)(b)(A)(i)
Nationalwährungseinheit	§17(4)(c)
Nennbetrag	§4(3)(a)
Optionsscheine	Zweiter Absatz des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen"
Originalwährung	§17(1)(b)
Planmäßiger Bewertungstag	§5(1)(a)
Primärmarktendtag	§4(3)(i)
Produktbedingungen	Erster Absatz des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen"
Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung	§1(3)(h)
Referenzbanken	§5(3)(d)
Referenzemittent	§4(5)(c)
Referenzstelle	(i)
Referenzwährung	(g)
Referenzwert	§4(5)(h)
Regolamento di Borsa	§7(1)(a)(b)
Repräsentativer Betrag	§4(3)(e)
Schlussreferenzpreis	§1(3)(m)
Schuldverschreibungen	Zweiter Absatz des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen"
Serie	§1(1)
Stichtag	§2(3)(a)(a)
Störungsbedingte Abwicklungsbetrag	§3(10)
Tilgungstag	§2(3)(a)(b)(i)
Tranche	§2(1)(a)(h)
Übergangsfrist	§3(11)
Übernahmeangebot	§4(5)(a)(B)(v), §4(5)(g)(A)(vii)

Definitionen	Verweise
Üblicher Börsenschluss	§5(5)(n)
Umrechnungskurs	§1(3)(l)
Verbundene Börse	§5(5)(j)
Verbundenes Unternehmen	(a)§5(5)(a)
Verschmelzung	§4(5)(a)(B)(iii)
Verschmelzungsdatum	§4(5)(a)
Verstaatlichung	§4(5)(a)(B)(iv)
Verwahrungsstelle	§7(1)(f)
Verwaltungsstelle	§4(5)(g)
Verzichtserklärung	§2(2)(c)
Ware	§4(5)(d)
Wechselkurs	§4(5)(e)
Wertpapier	§1(1)
Wertpapierinhaber	§1(1), §7(4)
Wertpapierinhaberauslagen	§2(5)
Zahl- und Verwaltungsstelle	§8(2)(a)
Zahltag	§3(10)(a)(b)
Zeitpunkt der Notierung	§4(5)(m)
Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle	§8(2)(b)
Zertifikate	Zweiter Absatz des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen"
Zins	§4(3)(e)
Zinsbetrag	§4(3)(d)
Zinsendtag	§4(3)(c)
Zinsperiode	§4(3)(g)
Zinssatz	§4(2)

Definitionen	Verweise
Zinstagequotient	§4(3)(f)
Zinstermin	§4(3)(b)
Zweitwährung	§4(5)(e)

Zusätzliche Informationen

NOTIERUNG UND HANDEL

Notierung und Handel

Es ist beantragt worden, die *Wertpapiere* zum Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse, der kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist, zuzulassen.

Es ist beantragt worden, die *Wertpapiere* zum Freiverkehr an der Stuttgarter Wertpapierbörse, der kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist, zuzulassen.

Die Zulassung der *Wertpapiere* zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.

Mindesthandelsvolumen

1 Wertpapier

ANGEBOT VON WERTPAPIEREN

Der Angebotszeitraum

Das Angebot der *Wertpapiere* beginnt am 05. September 2012. Fortlaufendes Angebot.

Vorzeitige Beendigung des Angebotszeitraums für die *Wertpapiere*

Die *Emittentin* behält sich vor, den Angebotszeitraum, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.

GEBÜHREN

Bestandsprovision¹

nicht anwendbar

¹ Die *Emittentin* zahlt ggf. Platzierungsgebühren und Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an die jeweilige(n) Vertriebsstelle(n). Platzierungsgebühren sind Einmalzahlungen aus den Emissionserlösen. Alternativ kann die *Emittentin* der/den jeweiligen Vertriebsstelle(n) einen angemessenen Abschlag auf den Ausgabe- oder Angebotspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Bestandsprovisionen können laufend aus den in den *Produktbedingungen* erwähnten Verwaltungsgebühren auf Grundlage des *Basiswerts* bestritten werden. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als *Emittentin* als auch als Vertriebsstelle in Verbindung mit dem Verkauf ihrer eigenen Wertpapiere, werden die entsprechenden

Platzierungsgebühr

nicht anwendbar

Von der *Emittentin* nach der Emission von den Wertpapierinhabern erhobene Gebühren

Managementgebühr in Höhe von 0,08333% pro Monat (1% pro Jahr).

Beträge der Vertriebsseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. – Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen sind den Punkten 5 und 6 im Abschnitt E "Interessenkonflikte" von Teil II (Risikofaktoren) des Basisprospekts zu entnehmen.

ANGABEN ZUM *BASISWERT*

Informationen zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung des *Basiswerts* und zu seiner Volatilität sind auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter www.maxblue.de erhältlich.

Der Sponsor des *Basiswerts* bzw. jedes den *Basiswert* bildenden Index unterhält zudem unter folgender Adresse eine Webseite, auf der weitere Informationen zum Basiswert erhältlich sein können.

Name des *Index-Sponsors*: Deutsche Börse AG
Website: www.deutsche-boerse.com

Index Disclaimer

Das Finanzinstrument wird von der Deutschen Börse AG (dem „Lizenzgeber“) nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt und der Lizenzgeber bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index und/oder der Index-Marke noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt bzw. an einem bestimmten Tag noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch den Lizenzgeber berechnet und veröffentlicht. Dennoch haftet der Lizenzgeber, soweit gesetzlich zulässig, nicht gegenüber Dritten für etwaige Fehler in dem Index. Darüber hinaus besteht für den Lizenzgeber keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären des Finanzinstruments, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen.

Weder die Veröffentlichung des Index durch den Lizenzgeber noch die Lizenzierung des Index sowie der Index-Marke für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die von dem Index abgeleitet werden, stellt eine Empfehlung des Lizenzgebers zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner Weise eine Zusicherung oder Meinung des Lizenzgebers hinsichtlich der Attraktivität einer Investition in dieses Produkt.

Durch den Lizenzgeber als alleinigem Rechteinhaber an dem Index bzw. der Index-Marke wurde dem Emittent des Finanzinstruments allein die Nutzung des Index bzw. der Index-Marke und jedwede Bezugnahme auf den Index bzw. die Index-Marke im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument gestattet.

RISIKOFAKTOREN UND AUSWIRKUNGEN DER WERTENTWICKLUNG DES *BASISWERTS*:

Anleger sollten den Abschnitt "Risikofaktoren" in Teil II des *Basisprospekts* und die nachstehend erläuterten Auswirkungen der Wertentwicklung des *Basiswerts* auf die *Wertpapiere* sorgfältig prüfen.

Veröffentlichung weiterer Angaben durch die *Emittentin*

Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum *Basiswert* bereitzustellen.

VERANTWORTUNG

Sind als Quelle für in diesem Abschnitt enthaltene Angaben Dritte angegeben, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben sind und dass, soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ableiten kann,

keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN UND SONSTIGE VERKAUFSINFORMATIONEN:

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Besteuerung

1. Besteuerung

Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegers

A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Kunden von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten. Zu beachten ist allerdings, dass die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Kunden von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Kunden wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und dem teilweisen Fehlen einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, dem das Wertpapier dem Privatvermögen zuzurechnen ist

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige private Anleger eine Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen eingeführt. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Bei einer Verwahrung des Wertpapiers bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut sind die laufenden Erträge sowie der Ertrag aus einer Veräußerung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder geleistet worden ist, auch wenn die Höhe der Rückzahlung oder des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Bei dem Wertpapier handelt es sich um eine Kapitalforderung, die diese Voraussetzungen erfüllt. Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Rückzahlung des Wertpapiers zählen damit unabhängig von der Haltedauer zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen.

2. Ermittlung des Gewinns und Verlustes sowie Verlustverrechnung

Ein Gewinn bzw. Verlust ermittelt sich aus dem Unterschied zwischen dem Veräußerungserlös nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4 EStG). Im Falle einer endfälligen Einlösung oder einer Rücknahme tritt an die Stelle des Veräußerungserlöses der Rückzahlungsbetrag. Sofern die Emittentin alternativ zur Zahlung eines Rückzahlungsbetrages das Bezugsobjekt liefert, gilt der Wert des Bezugsobjektes am Tag der Einbuchung in das Depot des Anlegers als Rückzahlungsbetrag. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder Rücknahme des Wertpapiers können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; eine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Ein Verlustrücktrag ist nicht, ein Verlustvortrag ist zeitlich unbegrenzt möglich.

C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Wertpapier dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, bei denen das Wertpapier Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit Gewinnen in Form der positiven Differenz zwischen Veräußerungserlös oder Rückzahlungsbetrag und Anschaffungskosten

der Gewerbesteuer (deren Hebesatz von Kommune zu Kommune variiert) sowie der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer). Sofern die Emittentin alternativ zur Zahlung eines Rückzahlungsbetrages das Bezugsobjekt liefert, gilt der Wert des Bezugsobjektes am Tag der Einbuchung in das Depot des Anlegers als Rückzahlungsbetrag.

Nach Auffassung der Emittentin ist nicht eindeutig geklärt, ob das Wertpapier als Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG zu qualifizieren ist. Es besteht daher das Risiko einer Verlustabzugsbeschränkung:

Ein Verlust aus der Beendigung, Auflösung oder dem Verkauf eines Termingeschäftes kann als Verlust aus einem Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG regelmäßig nur mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, wenn das Termingeschäft der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Kunden diene und es sich bei dem abgesicherten Geschäft nicht um ein Aktiengeschäft handelte. Ist dies nicht der Fall, kann ein Verlust aus der Auflösung unter Beachtung der allgemein geltenden Verlustnutzungsbeschränkungen nur mit steuerpflichtigen Gewinnen aus Termingeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden. Für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen i.S.d. Kreditwesengesetzes gelten Sondervorschriften.

D. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Handelt es sich bei dem Gläubiger um eine natürliche Person ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder eine juristische Person ohne Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, wird auf den positiven Differenzbetrag zwischen dem Veräußerungserlös bzw. Barausgleichsbetrag und den Anschaffungskosten des Wertpapiers Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer) erhoben, sofern das Wertpapier dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält.

Zahl- und Verwaltungsstelle in Deutschland In Deutschland ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Geschäftsstelle in Frankfurt am Main. Die Zahl- und Verwaltungsstelle handelt über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt, die sich zum Ausgabetag unter folgender Anschrift befindet: Alfred-Herrhausen-Allee, 16-24, 65760, Eschborn, Deutschland (z. Hd.: Corporate Actions Department) (Telefon: (69) 910 66817 und Fax (69) 910 69218).

Verkaufsbeschränkungen Siehe Teil VI (B): "Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" im *Basisprospekt*. Wie im *Basisprospekt* ausführlicher dargelegt, ist eine Registrierung der *Wertpapiere* gemäß dem US-amerikanischen Securities Act von 1933

in der geltenden Fassung nicht erfolgt und wird nicht erfolgen. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der *Wertpapiere* hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen dieses Gesetzes gemäß seiner Regulation S befreiten Transaktion zu erfolgen. Die *Wertpapiere* dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, dort verkauft oder anderweitig dort übertragen oder auf Personen übertragen werden, die US-Personen im Sinne von Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 oder Personen sind, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in seiner geltenden Fassung fallen.

Zusätzliche Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Diese Bestimmung gilt nicht.

1. Allgemeine Hinweise

Die in der Folge angegebenen Ausführungen basieren auf der derzeitigen Gesetzeslage und der bisher veröffentlichten Rechtsmeinung der Finanzverwaltung. Anzumerken ist, dass zu einer Reihe von Fragen keine gesicherte Verwaltungspraxis besteht.

Den in der Folge angegebenen Ausführungen liegt überdies eine typisierende Betrachtungsweise zugrunde, in deren Rahmen die individuelle steuerliche und persönliche Situation eines einzelnen Anlegers nicht berücksichtigt werden kann. Beim Anleger handelt es sich um

- eine natürliche Person, welche die gegenständlichen Zertifikate im Privatvermögen erwirbt,
- eine eigennützige Privatstiftung, die ihrer Offenlegungsverpflichtung nach § 13 Körperschaftsteuergesetz (KStG) nachgekommen ist und welche die gegenständlichen Zertifikate im Privatvermögen erwirbt, oder
- eine Kapitalgesellschaft.

Die Anleger schließen zudem keine Sicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Erwerb der Zertifikate ab.

Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick der österreichischen steuerlichen Konsequenzen für die genannten Anlegergruppen. Mangels der Berücksichtigung der persönlichen Situation des Anlegers wird diesem empfohlen, vor dem Erwerb der Zertifikate den Steuerberater seines Vertrauens zu konsultieren.

2. Steuerliche Konsequenzen

2.1 Qualifikation als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds

Die Zertifikate sind nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds gemäß § 42 Abs 1 Investmentfondsgesetz (InvFG) anzusehen. Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass Referenzierung auf einen Index im Sinne der Rz 6194 EStR 2000 erfolgt. Somit ist gemäß Rz 267 Investmentfondsrichtlinien (InvFR) 2008 davon auszugehen, dass die Zertifikate als Forderungswertpapiere im steuerlichen Sinn zu qualifizieren sind.

Aufgrund der wirtschaftlichen Betrachtungsweise im Rahmen des § 42 Abs 1 InvFG möchte die Emittentin darauf hinweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung eine abweichende Position einnehmen und die Zertifikate als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds nach § 42 InvFG qualifizieren kann.

2.2. Steuerliche Konsequenzen für in Österreich ansässige Anleger

2.2.1. Natürliche Person (Privatvermögen)

Der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs ist als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 2 Z 2 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerpflichtig (Rz 6198a Einkommensteuerrichtlinien (EStR) 2000).

Bei **Inlandsverwahrung** des Zertifikates unterliegt der positive Unterschiedsbetrag der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25% (§ 93 Abs 1 und Abs 3 EStG). Die KESt ist von der kuponauszahlenden Stelle einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Beim Vorliegen des öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht im Sinne des § 97 Abs 1 EStG ist mit der Einbehaltung der KESt die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke verbunden (§ 97 Abs 1 EStG).

Bei einer **Auslandsverwahrung** der Zertifikate ist der positive Unterschiedsbetrag bei der Rückzahlung im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Darauf ist der besondere Steuersatz von 25% anzuwenden, der – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – mit der Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke verbunden ist (Veranlagungsendbesteuerung) (§ 37 Abs 8 EStG in Verbindung mit § 97 Abs 1 EStG).

Gemäß § 97 Abs 4 EStG kann jedoch der Anleger die **Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz** des § 33 Abs 1 EStG ausüben, sofern er – unter Beachtung des Normalsteuersatzes – zu einem niedrigeren als dem linearen Steuersatz von 25% besteuert wird. In diesem Fall ist der positive Unterschiedsbetrag – zusammen mit anderen endbesteuerungsfähigen Einkünften – im Rahmen der Steuererklärung anzugeben. Die einbehaltene KESt wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleger rückerstattet.

Liegt ein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nicht vor, ist der Normalsteuersatz (progressiver Steuersatz von bis zu 50%) anzuwenden.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Zertifikate angefallene **Werbungskosten** dürfen – beim Vorliegen des öffentlichen Angebots – nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG).

Bei Einlösung des Zertifikates unter dem Emissionskurs ist der realisierte Verlust als Substanzverlust anzusehen. Dieser ist im Rahmen der einjährigen Spekulationsfrist nach § 30 EStG steuerlich beachtlich, kann jedoch ausschließlich mit positiven Einkünften aus (anderen) Spekulationsgeschäften desselben Jahres verrechnet werden (§ 30 Abs 4 EStG). Ein Ausgleich mit anderen Einkünften ist ausgeschlossen.

Eine Haftung der Emittentin aus einer potentiellen Änderung der Verwaltungspraxis bzw der gesetzlichen Bestimmungen ist ebenso wie die Ansprüche des Anlegers gegenüber der Emittentin für eine nachteilige Vorgangsweise der kuponauszahlenden Stelle bei der Einbehaltung der KESt ausgeschlossen.

2.2.2. Privatstiftungen (Privatvermögen)

Die – für natürliche Personen geltenden – Grundsätze sind auf Privatstiftungen sinngemäß anzuwenden. Es sind jedoch folgende Besonderheiten zu beachten: Der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs unterliegt – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 2 Z 2 EStG dem Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 12,5% (§ 13 Abs 3 KStG). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit als im Veranlagungszeitraum Zuwendungen an Begünstigte erfolgen, die der KESt – ohne eine Entlastung infolge von Doppelbesteuerungsabkommen – unterliegen (§ 13 Abs 3 KStG). Darüber hinaus ist eine Befreiung von der KESt anzuwenden (§ 94 Z 11 EStG). Für Spekulationsverluste im Sinne des § 30 EStG oder beim Fehlen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ist der Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden.

2.2.3. Kapitalgesellschaften

Der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs ist als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu qualifizieren, die dem Körperschaftsteuersatz von 25% unterliegen. Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG ist die Befreiung von der KESt anzuwenden. Auf die Besonderheiten aufgrund der Gewinnermittlungsvorschriften (Buchhaltungs- und Bilanzierungsvorschriften) wird an dieser Stelle kein ausdrücklicher Bezug genommen.

2.2. Steuerliche Konsequenzen für im Ausland ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit dem positiven Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs nicht der Einkommensteuer, sofern die Erträge nicht zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Bei Inlandsverwahrung ist das kuponauszahlende Kreditinstitut zur Einbehaltung der KEST verpflichtet, die jedoch unterbleiben kann, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (der kuponauszahlenden Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw glaubhaft macht, dass er im Inland entweder gar keinen Wohnsitz bzw gewöhnlichen Aufenthalt hat oder dass er die Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht auf Grund der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II 528/2003 erfüllt (Rz 8018 EStR 2000).

2.3. EU-Quellensteuer

Bei – in Österreich beschränkt steuerpflichtigen – natürlichen Personen kann der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs der EU-Quellensteuer nach dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) (BGBl I 2004/33) unterliegen. Mit dem EU-QuStG wurde die Richtlinie des Rates 2003/EG/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in Österreich umgesetzt. Voraussetzung ist, dass die natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen nach § 2 Abs 1 EU QuStG zu sehen ist und seinen Wohnsitz innerhalb der EU hat. Deren Anwendung setzt zudem voraus, dass der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs als Zinszahlung nach § 6 EU-QuStG zu qualifizieren ist. Nach Auffassung der Emittentin sind zur steuerlichen Beurteilung das Schreiben des BMF vom 1. August 2005 und hiermit die Grundsätze für Indexzertifikate anzuwenden.

Bei nicht kapitalgarantierten Produkten ist vom Vorliegen von EU quellensteuerpflichtigen Zahlungen auszugehen, wenn die Bezugsgröße Zinssätze oder Inflationsrate ist (Schreiben des BMF vom 1.8.2005). Keine EU-quellensteuerpflichtigen Zahlungen liegen jedoch dann vor, wenn sich der Basiswert aus mindestens fünf unterschiedlichen Anleihen unterschiedlicher Emittenten zusammensetzt. Ist die Bezugsgröße Aktien, Aktienindices, Währungen oder Metalle, stellt der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs keine Zinsen nach § 6 EU-QuStG dar.

Bei kapitalgarantierten Produkten gelten hingegen alle garantierten Zinsen oder sonstigen Vergütungen als EU-quellensteuerpflichtige Zahlungen. Die Behandlung aller anderen nichtgarantierten Erträge hängt von der Art (nicht aber wie bei Zertifikaten ohne Kapitalgarantie auch von der Anzahl) der Bezugsgröße ab (siehe dazu oben).

Keine EU-Quellensteuer ist dann zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der österreichischen Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt seines Wohnsitzstaates aus seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach § 10 Abs 2 EU-QuStG bzw Art 13 Abs. 2 Richtlinie 2003/EG/48 vorlegt. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen,

das Geburtsdatum und Geburtsort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung.

Zahl- Verwaltungsstelle Österreich	und in	In Österreich ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Geschäftsstelle in Wien. Die Zahl- und Verwaltungsstelle agiert als Optionsschein- oder Zahlungsstelle unter der folgenden Adresse: Hohenstaufengasse 4, 1010 Wien, Österreich (Telefon: (1) 53181 360 und Fax (1) 531 81 409.
Verkaufsbeschränkungen		Siehe Teil VI (B): "Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" im <i>Basisprospekt</i> . Wie im <i>Basisprospekt</i> ausführlicher dargelegt, ist eine Registrierung der <i>Wertpapiere</i> gemäß dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung nicht erfolgt und wird nicht erfolgen. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der <i>Wertpapiere</i> hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen dieses Gesetzes gemäß seiner Regulation S befreiten Transaktion zu erfolgen. Die <i>Wertpapiere</i> dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, dort verkauft oder anderweitig dort übertragen oder auf Personen übertragen werden, die US-Personen im Sinne von Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 oder Personen sind, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in seiner geltenden Fassung fallen.
Zusätzliche Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen		Diese Bestimmung gilt nicht